# Sitzungsbericht

Nr. 116	Ausgegeben in Bonn am 1. Dezember 1953	1953
---------	--	------

## 116. Sitzung

## des Bundesrates

## in Bonn am 27. November 1953 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Zinn	Tagesordnung:
Schriftführer: Dr. Nowack, Minister d. Finanzen	Gedenkworte für Dr. Carl Spiecker 431 D
Anwesend:	Zur Tagesordnung
Baden-Württemberg: Dr. Gebhard Müller, Ministerpräsident Farny, Minister für Bundesangelegenheiten Bayern: Dr. Seidel, Staatsminister f. Wirtschaft Dr. Ringelmann, Staatssekretär Magg, Staatssekretär	Wahl des Zweiten Vizepräsidenten des Bundesrates
Berlin: Dr. Haas, Senator  (B) Bremen: van Heukelum, Senator Hamburg:	Entschließung zur gesetzlichen Neuregelung des Notenbanksystems
Dr. Dudek, Senator Neuenkirch, Senator  Hessen: Zinn, Ministerpräsident Zinnkann, stellv. Ministerpräsident und Staatsminister d. Innern	a) Zustimmung zu der vom Deutschen Bundestag auch für die zweite Wahlperiode beschlossenen Geschäftsordnung für den Vermittlungsausschuß vom 5. 5. 1951 (BGBl. II S. 103) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 6. 1952 (BGBl. II S. 608) (BR-Drucks. Nr. 481/53)
Niedersachsen: Kopf, Ministerpräsident  Nordrhein-Westfalen: Arnold, Ministerpräsident Dr. Flecken, Minister d. Finanzen Dr. Amelunxen, Minister d. Justiz Dr. Meyers, Innenminister Dr. Weber, Minister f. Angel. der Landschaftsverbände	b) Bekanntgabe der vom Bundesrat in den Vermittlungsausschuß entsandten Mitglieder und ihre Stellvertreter (BRDrucks. Nr. 492/53
Rheinland-Pfalz: Altmeier, Ministerpräsident Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozialminister Dr. Nowack, Minister d. Finanzen  Schleswig-Holstein: Dr. Dr. Pagel, Minister des Innern und für Volksbildung Dr. Schaefer, Minister d. Finanzen und Minister d. Justiz	1952 wird gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 2 GG zugestimmt

( <b>A</b> )	Dr. Strauß, Staatssekretär im Bundes- ministerium der Finanzen 437 B Neuenkirch, (Hamburg) 439 A Gebhard Müller (Baden-Württemberg) . 440 B Beschlußfassung: Änderungsvor- schläge, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das	Magg (Bayern)	(C)
,	Gesetz seiner Zustimmung bedarf 440 D  Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Brasilien vom 4. September 1953 über die Wiederherstellung der durch den zweiten Weltkrieg betroffenen gewerhlichen Schutzrechte und Urheberrechte (BR-Drucks. Nr. 485/53) 440 D  Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	Entwurf eines Gesetzes betreffend das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation vom 20. Juni 1938 über Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit in den hauptsächlichsten Zweigen des Bergbaus und des verarbeitenden Gewerbes einschließlich des Baugewerbes sowie in der Landwirtschaft (Nr. 63) (BR-Drucks. Nr. 479/53)	
	486/53)	Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	
	Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. Nr. V-14/53)	Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Schiffssicherheitsvertrag London 1948 (BR-Drucks. Nr. 483/53)	
(B)	Beschlußfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abgesehen	Dr. Seidel (Bayern), Berichterstatter	(D)
	Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Kon- vention vom 5. April 1946 über die Inter- nationale Überfischungskonferenz (BR- Drucks. Nr. 482/53)	Vorschlag für die Benennung von fünf Vertretern und fünf Stellvertretern für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost (BR-Drucks. Nr. 449/53)	
	Farny (Baden-Württemberg), Berichterstatter	Beschlußfassung: Der Bundesrat beschließt, als Mitglieder und Stellvertreter im Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost gemäß § 6 Abs. 1 des Postverwaltungsgesetzes die in BR-Drucks. Nr. 449/1/53 bezeichneten Persönlichkeiten nach Maßgabe einiger Änderungen vorzu-	
	beitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Nr. 29) (BR- Drucks. Nr. 477/53)	schlagen 444 C  Entwurf eines Gesetzes betr. die Vereinbarung über die Regelung der Schweizerfranken-Grundschulden vom 23. Februar	
	Entwurf eines Gesetzes betreffend das Über- einkommen der Internationalen Arbeitsor- ganisation vom 9. Juli 1948 über die Orga- nisation der Arbeitsmärktverwaltung (Nr. 88) (BR-Drucks. Nr. 478/53)	1953 (BR-Drucks. Nr. 487/53)	•
,	Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 441 D	Entwurf einer Verordnung zur Anderung und Ergänzung der Verordnung zur Durch- führung des Körperschaftsteuergesetzes (BR- Drucks. Nr. 467/53)	
	Bestimmung von Landwirtschaftsministern als Mitglieder des Verwaltungsrates und Be- rufung von Mitgliedern der Anstaltsver- sammlung der Landwirtschaftlichen Braten	Beschlußfassung: Zustimmung ge- mäß Art. 80 Abs. 2 GG	
	sammlung der Landwirtschaftlichen Renten- bank (BR-Drucks. Nr. 489/53)	Entwurf einer Fünften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (5. LeistungsDV-LA) (BR-Drucks. Nr. 437/53)	

Å)	Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	v. H. als steuerbegünstigte Kapitalansamm- lungsverträge (BR-Drucks. Nr. 488/53) 447 C Beschlußfassung: Zustimmung ge- mäß Art. 80 Abs. 2 GG	(C)
	beschlossenen Änderungen	Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau (BR-Drucks. Nr. 474/53)	
	Entwurf einer Verordnung über die Aner- kennnung der besonderen Förderungswür- digkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 4% igen Namensschuldverschreibungen — Serie I — des St. Bruno-Werks, Fränkische Wohnungsgenossenschaft e.G.m.b.H., Würz- burg, in Höhe von 1 000 000 Deutsche Mark (BR-Drucks. Nr. 464/53)	Entwurf einer Verordnung über die Ergänzung der Ersten Verordnung vom 27. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 410) über die Einbeziehung der Angehörigen von Nichtgebietskörperschaften in die Regelung des Wiedergutmachungsgesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BR-Drucks. Nr. 473/53) 449 A Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	
В)	Entwurf einer Verordnung über die Aner- kennung der besonderen Förderungswürdig- keit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Kommunalschuldverschreibungen — Reihe 18 — der Landesbank für West- falen (Girozentrale), Münster, in Höhe von 2000 000 Deutsche Mark (BR-Drucks. Nr.	Entwurf eines Gesetzes zur Anderung des Zolltarifs (BR-Drucks. Nr. 494/53) 449 B  Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter	(D)
	465/53)	Vorschlag zur Regelung der Zahlung von Sitzungsgeldern und Reisekosten an Mitglie- der des Bundesrates und ihre Stellvertreter 449 D	
	Entwurf einer Verordnung über die Aner- kennung der besonderen Förderungswürdig- keit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½,0,6igen Kommunalschuldverschreibungen — Reihe 19 — der Landesbank für Westfa- len (Girozentrale), Münster/Westf., in Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark (BR-Drucks. Nr. 476/53)	Beschlußfassung: Die am 28. 4. 1950 und 9. Mai 1952 beschlossene Regelung wird mit der Maßgabe bestätigt, daß auch künftige Änderungen des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages vom 15. Juni 1950 und bereits ergangene und künftige Änderungen der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz ab 1. Jan. 1954 entsprechend anzuwenden sind	
	Entwurf einer Verordnung über die Aner- kennung der besonderen Förderungswürdig- keit des Verwendungszwecks des Erlöses der 51/10/0igen Kommunalschuldverschreibungen	Nächste Sitzung	
-	— Reihe 30 — der Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster, in Höhe von 33 000 000 Deutsche Mark (BR-Drucks. Nr. 466/53)	Präsident ZINN: Meine Herren! Ich eröffne hiermit die 116. Sitzung des Bundesrates.  Ich habe gehört, daß heute unter den Zuschauern 38 Richter und Staatsanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen anwesend sind. Ich freue mich über das Interesse der Justiz an der Arbeit des Bundesrates; ich freue mich darüber nicht nur als Präsident des Bundesrates, sondern auch als früherer Kollege.	
	des Rheinland-Pfalz von 1953 in Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark zum Ausgabekurs von 98 v.H. und in Höhe von 20 000 000 Deutsche Mark zum Ausgabekurs von 98,5	Meine Herren! Der Bundesrat betrauert zum zweiten Mal innerhalb weniger Wochen den Tod eines seiner Mitglieder, (Die Anwesenden erheben sich.)	

(A) Am 16. November verstarb in Königstein Dr. Carl Spiecker, Minister für Bundesangelegenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen.¹)

Mit Carl Spiecker haben wir einen Mann verloren, der dem Bundesrat oftmals Weg und Richtung gewiesen hat und dem wir alle — auch im menschlichen Bereich — sehr viel zu verdanken haben. Uns allen, die wir dem Verstorbenen lange Jahre hindurch in diesem Raum in gemeinsamer Arbeit verbunden waren, erscheint es immer noch unfaßlich, daß sein Platz nun leer bleiben wird.

Ich habe am 20. November an den Beisetzungsfeierlichkeiten in Walberberg teilgenommen und im Namen von Ihnen allen den Angehörigen und der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen das Beileid des Bundesrates ausgesprochen. Jedem, der an dieser eindrucksvollen Abschiedsstunde teilgenommen hat, ist noch einmal die Weite des menschlichen Bereiches des Verstorbenen bewußt geworden. An seinem Grabe standen Vertreter aller politischen Richtungen, aller Schichten unseres Volkes, Weggenossen aus jeder Phase seines erfolgreichen Lebens.

Carl Spiecker ist vor allem anderen Demokrat gewesen, ein Mann, der für die Freiheit gekämpft und sich für sie eingesetzt hat. Ob in den Jahren von 1919 bis 1922 als Staatskommissar in Oberschlesien, ob als Reichspressechef unter den Reichskanzlern Marx und Brüning, ob als Sonderbeauftragter des Reiches für die Bekämpfung des Nationalsozialismus in den Jahren ab 1930, immer war es für ihn ein persönliches Anliegen, für die menschliche und politische Freiheit und für die deutsche Demokratie einzutreten.

(B) Carl Spiecker hat für seine Überzeugung viel Bitternis auf sich nehmen müssen. In den Jahren der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft traf ihn das harte Los der Emigration; er hat mehr als ein Jahrzehnt getrennt von seiner Heimat leben müssen.

Im Jahre 1945 hat er sich verpflichtet gefühlt, zurückzukehren, um mitzuarbeiten an dem Wiederaufbau Deutschlands. Er war tätig als Mitglied des Zonenbeirates der britischen Zone, des Landtages von Nordrhein-Westfalen, des Wirtschaftsrates und des Exekutivrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und des Länderrates. — In allen diesen Gremien traten seine reifen politischen Erfahrungen und seine nimmermüde Arbeitskraft hervor und haben uns und unsere Arbeit sehr wesentlich unterstützt.

Die Arbeit in den letzten Jahren seines Lebens, vor allen Dingen im letzten Lebensjahr, galt im wesentlichen der praktischen Arbeit des Bundesrates. Er war einer der maßgeblichen Gestalter und Former dieser praktischen Arbeit und hat sich dadurch sehr große Verdienste um den Bundesrat erworben. Aber auch die menschliche Wärme und die Weisheit, die ein vielgeprüftes Leben mit sich brachte, haben ihn besonders mit uns verbunden, wofür wir ihm deshalb auch in dieser Stunde Dank schuldig sind.

Sie haben sich zum Gedenken an unseren verstorbenen Freund und Mitarbeiter von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Der Sitzungsbericht über die 115. Sitzung des (C) Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Einwendungen gegen diesen Bericht werden, soweit ich sehe, nicht erhoben. — Der Sitzungsbericht gilt damit als genehmigt.

Ich gebe sodann gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung bekannt, daß nach Mitteilung des Herrn Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein vom 10. November 1953 der Finanz- und Justizminister Dr. Karl Anton Schäfer als stellvertretendes Mitglied des Bundesrates benannt worden ist. Ich spreche ihm alle guten Wünsche des Bundesrates zu seiner kommenden Arbeit aus.

Wir kommen nunmehr zur Behandlung der eigentlichen Tagesordnung. Dabei darf ich zunächst bemerken, daß die Punkte 23 und 24 der Tagesordnung,

Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Kommunalschuldverschreibungen — Ausgabe 15 — der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf in Höhe von 25 000 000 Deutsche Mark und

Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Kommunalschuldverschreibungen — Reihe 33 — der Landesbank für Westfalen (Girozentrale) Münster/Westfalen in Höhe von 25 000 000 Deutsche Mark,

abgesetzt werden müssen, weil die Vorlagen von der Bundesregierung noch nicht zugestellt worden sind. Ferner bitte ich zu vermerken, daß gemäß einer Vorabsprache folgender Punkt 1a eingeschoben werden soll:

Entschließung zur gesetzlichen Neuregelung des Notenbanksystems,

ferner als Punkt 29:

Regelung der Zahlung von Sitzungsgeldern und Reisekosten beim Bundesrat.

Ich rufe nun auf Punkt 1 der Tagesordnung:

Wahl des Zweiten Vizepräsidenten des Bundesrates.

Eine Neuwahl ist notwendig geworden, weil der bisherige Zweite Vizepräsident, der Herr Regierende Bürgermeister von Berlin, Prof. Dr. Ernst Reuter, verstorben ist. Entsprechend der bisherigen Übung würden wir nunmehr einen Zweiten Vizepräsidenten zu bestellen haben, und zwar bis zum Ablauf der Amtszeit des gegenwärtig amtierenden Präsidiums. Ich darf, nachdem die Neubildung der Regierung in Berlin erfolgt ist, dem Hohen Hause den Herrn Regierenden Bürgermeister von Berlin, Dr. Dr. Walther Schreiber, als Zweiten Vizepräsidenten des Bundesrates für die Amtsperiode des gegenwärtigen Präsidiums, also bis zum September 1954, vorschlagen. — Andere Vorschläge werden nicht gemacht; wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Länder, die meinem Vorschlage zustimmen wollen, mit Ja zu antworten.

Th

Der Platz des Verstorbenen war mit einem Strauß gelber Chrysanthemen geschmückt.

#### (A) Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen ,	. Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Jа

Präsident ZINN: Ich darf feststellen, daß der Bundesrat mit den Stimmen aller Länder gemäß § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung den Herrn Regierenden Bürgermeister von Berlin Dr. Dr. Walther Schreiber zum Zweiten Vizepräsidenten des Bundesrates bis zum 6. September 1954 gewählt hat.

Wir kommen nunmehr zu dem neu aufgenommenen Punkt 1a der Tagesordnung:

# Entschließung zur gesetzlichen Neuregelung des Notenbanksystems.

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Nachdem die Herren Vorsitzenden des Haushalts- und des Finanzausschusses des Bundesrates leider heute im Plenum des Bundesrates nicht verfügbar sein können, bin ich gebeten worden, für sie und die Finanzminister und Finanzsenatoren der Länder die Berichterstattung zu diesem Punkt zu übernehmen.

(B)

Nachdem das zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landeszentralbanken, das sogenannte LZB-Reingewinngesetz, unter dem 7. September 1953 verkündet worden ist, ohne daß der Auffassung des Bundesrates über die Zustimmungsbedürftigkeit dieses Gesetzes Rechnung getragen wurde, hat der Vorsitzende des Finanzausschusses des Bundesrates in einem Schreiben vom 19. 9. an den Herrn Präsidenten des Bundesrates mitgeteilt, daß die Finanzminister und Finanzsenatoren der Länder es für erforderlich halten, ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht einzuleiten. Daraufhin ist die Angelegenheit in der Vorbesprechung der Bundesratssitzung am 30.10. behandelt worden. Die Entscheidung über diese Frage ist noch offen, da man die Vorfrage ungeklärt ließ, ob der Bundesrat einen Organstreit anhängig machen oder ob ein Normenkontrollverfahren durch ein Land angestrengt werden soll. Mit Rücksicht darauf, daß die Frist zur Anhängigmachung eines Organstreits erst im Februar 1954 abläuft, entschied sich der Bundesrat für eine Vertagung dieser Frage. Es soll in der Zwischenzeit abgewartet werden, welche Stellungnahme der neue Bundestag zur Frage der Zustimmungsbe-Bundesnotenbankgesetzes eindürftigkeit des nimmt.

Die Presse hat geglaubt, diese Haltung des Bundesrats als ein Aufgeben seines bisherigen Standpunktes zur Frage der Zustimmungsbedürftigkeit der Notenbankgesetze ansehen zu können. Sie hat darüber hinaus aus der Entschließung des Bundesrats den Schluß gezogen, daß auch die Länder die immer wieder erhobene Forderung nach Bei-

behaltung der Landeszentralbanken aufgegeben (C) haben.

Ich darf hier kurz eine Notiz aus dem "Handelsblatt" vom 11. 11. 1953 wiedergeben. Sie lautet:

Der Bundesrat ist sich in den letzten Tagen in internen Besprechungen darüber klar geworden, die sehr betonte Ablehnung seiner Ansichten über die Notenbank-Nebengesetze hinzunehmen und keine Schritte beim Bundesverfassungsgericht einzuleiten. Nur durch die Verfassungsklage hätte der Bundesrat die Beachtung seiner Ansichten in der Notenbank-Diskussion erzwingen können. Diese Entscheidung macht offenbar, daß die starre Haltung des Bundesrates in der Frage der Notenbankgesetzgebung künftig wohl kaum in gleicher Weise aufrechterhalten werden kann wie bisher.

In dem Zeitungsartikel heißt es dann weiter:

Der Ansicht des Bundesrates lag die Auffassung zugrunde, die Landeszentralbanken seien landeseigene Einrichtungen, deren Gestaltung (oder Beseitigung) nicht ohne die Zustimmung der Länder erfolgen könne. Offenbar wird diese Auffassung neuerdings selbst innerhalb des Bundesrates nicht mehr für voll überzeugend gehalten.

Der Verzicht des Bundesrates ist um so bemerkenswerter, als demnächst die Diskussion über das neue Bundesnotenbankgesetz beginnen wird.

In einem Artikel des "Industriekuriers" vom 14. 11. 53 wird zu der Frage des künftigen Notenbankgesetzes u. a. folgendes ausgeführt:

Es kommt hinzu, daß sich der Bundesrat inzwischen aus der Entscheidung selbst ausgeschaltet hat, indem er es unterließ, gegen die ohne seine Zustimmung erfolgte Verkündung der beiden Gesetze über die Verteilung des Reingewinnes der Bank deutscher Länder und der Landeszentralbanken beim Bundesverfassungsgericht Klage zu erheben. Es liegt darin das Anerkenntnis, daß Währungsangelegenheiten und die damit zusammenhängenden Fragen ausschließlich in die Gesetzgebung des Bundes fallen und dieser allein dafür zuständig ist.

Soweit der Text.

Im Hinblick auf diese Reaktion der Presse halten die Finanzminister und Finanzsenatoren der Länder es für erforderlich, daß der Bundesrat zunächst einmal gegenüber der Öffentlichkeit klarstellt, daß die vorläufige Behandlung der LZB-Reingewinnfrage keinerlei Rückschlüsse auf die künftige Einstellung des Bundesrates zur Bundes-notenbankfrage zuläßt. Sie sind darüber hinaus der Auffassung, daß auch der Bundesregierung gegenüber die bereits bei der Beratung des Bundesbankgesetzes und des LZB-Gesetzes betonte Einstellung des Bundesrates durch einen neuen Beschluß bekräftigt werden soll. Der Beschluß will zum Ausdruck bringen, daß die Länder unabdingbar an der Forderung nach Beibehaltung der Landeszentralbanken festhalten. Zugleich soll die dieser Bundesregierung aufgefordert werden. grundsätzlichen Auffassung zu folgen und ihr in den künftigen Gesetzentwürfen für ein Notenbanksystem Rechnung zu tragen. Wie der Herr

A) Vorsitzende des Finanzausschusses des Bundesrats bereits in seinem Schreiben vom 23. 11. an den Herrn Präsidenten des Bundesrats zum Ausdruck gebracht hat, hat bereits die Mehrzahl der Kabinette der Länder erneut und eindringlichst die Beibehaltung der Landeszentralbanken gefordert. Es haben auch eine Reihe von Ländern eine entsprechende Mitteilung an den Herrn Bundesfinanzminister gesandt. Inzwischen bin ich mit Ausnahme von Berlin, das sich der Stimme enthält, von den übrigen Ländern ermächtigt worden, die übereinstimmende Auffassung der Länder in diesem Punkte festzustellen. Mit Rücksicht auf die soeben zitierte Einstellung der Presse bitte ich daher auch das Bundesratsplenum, übrigens in Übereinstimmung mit der Haltung des Zentralbankrats und in Übereinstimmung mit dem Herrn Bundesfinanzminister, folgende Entschließung zu fassen und sie der Bundesregierung übermitteln zu lassen:

Der Bundesrat hat bei der Beratung des Bundesbankgesetzes in seiner 97. Sitzung am 5. Dezember 1952 und bei der Beratung des Landeszentralbankgesetzes in seiner 101. Sitzung am 20. Februar 1953 die Auffassung vertreten, daß nur ein dezentrales Banksystem die Unabhängigkeit und die crforderliche Elastizität der Notenbank gewährleistet. Er ist nach wie vor der Ansicht, daß die Landeszentralbanken als Glieder des Notenbanksystems beibehalten werden müssen und bittet die Bundesregierung, dieser Auffassung in dem zu erwartenden Entwurf eines Bundesnotenbankgesetzes Rechnung zu tragen.

#### (B) Soweit dieser Text.

Es wird noch gebeten, durch die Pressestelle des Bundesrats der Presse zu deren eindeutiger Unterrichtung einen Abdruck dieser Entschließung zuzuleiten.

Präsident ZINN: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. — Die Entschließung, die der Finanzausschuß des Bundesrates zur Annahme empfohlen hat, ist von dem Herrn Berichterstatter im Wortlaut bekanntgegeben worden. Ich lasse abstimmen. Wer für diese Entschließung ist, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

	<b>.</b>
Berlin	Enthaltung
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	. Ja
Bremen	Ja -
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	.Ia

Präsident ZINN: Ich stelle fest, daß der Bundesrat bei Stimmenthaltung von Berlin mit allen übrigen Stimmen beschlossen hat, der Entschließung zur gesetzlichen Neuregelung des Notenbanksystems gem. Art. 77 Abs. 2 Satz 2 GG zuzustimmen.

Wegen der Bekanntgabe an die Presse wird das Weitere veranlaßt werden.

Ich rufe nunmehr auf Punkt 2a der Tagesord- (C) nung:

Zustimmung zu der vom Deutschen Bundestag auch für die zweite Wahlperiode heschlossenen Geschäftsordnung für den Vermittlungsausschuß vom 5,5,1951 (BGBl. II S. 103) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19,6,1952 (BGBl. II S. 608) (BR-Drucks. Nr. 481/53)

Eine besondere Berichterstattung erübrigt sich. Ich darf dazu bemerken, daß der Deutsche Bundestag am 29. Oktober d. Js. beschlossen hat, die Gemeinsame Geschäftsordnung des Bundesrates für den Vermittlungsausschuß auch für die zweite Wahlperiode des Deutschen Bundestages gelten zu lassen. Gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 2 GG bedarf der Beschluß des Deutschen Bundestags der Zustimmung des Bundesrates. Falls sich kein Widerspruch erhebt, nehme ich an. daß der Bundesrat der vom Deutschen Bundestag angenommenen Entschließung vom 29. Oktober 1953 zustimmt.

Da dies nicht der Fall ist, stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der vom Deutschen Bundestag am 29. Oktober 1953 auch für die zweite Wahlperiode beschlossenen Gemeinsamen Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates für den Vermittlungsausschuß vom 5.5. 1951 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 6. 1952 gem. Art. 77 Abs. 2 Satz 2 GG zuzustimmen.

Es folgt Punkt 2b der Tagesordnung:

Bekanntgabe der vom Bundesrat in den Vermittlungsausschuß entsandten Mitglieder und ihrer Stellvertreter. (D)

Auch hier dürfte sich eine besondere Berichterstattung erübrigen. Nach der Geschäftsordnung des Bundesrates vom 31.7.1953 ist für die vom Bundesrat in den Vermittlungsausschuß zu entsendenden Mitglieder keine Wahl notwendig. Gemäß § 15 Abs. 3 und 5 der Geschäftsordnung benennt jedes Land ein Mitglied für den Vermittlungsausschuß sowie einen Stellvertreter für jedes Mitglied. Gemäß § 15 Abs. 5 der Geschäftsordnung hat dann der Präsident des Bundesrates die Namen der Vertreter und Stellvertreter dem Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses mitzuteilen.

Aus der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 492/53 ersehen Sie die Namen der von den Ländern ernannten Vertreter und Stellvertreter. Danach fehlt nur der Vorschlag Hamburgs. Im übrigen sind als Mitglieder des Bundesrats benannt: Ministerpräsident Dr. Gebhard Müller für Baden-Württemberg, Staatssekretär Dr. Ringelmann für Bayern, Senator Dr. Haas für Berlin, Senator Ehlers für Bremen, Ministerpräsident Zinn für Hessen, Ministerpräsident Kopf für Niedersachsen, Minister Dr. Flecken für Nordrhein-Westfalen, Ministerpräsident Altmeier für Rheinland-Pfalz und Ministerpräsident Lübke für Schleswig-Holstein.

Als Stellvertreter sind benannt: Stellvertr. Ministerpräsident Minister Dr. Veil für Baden-Württemberg, Staatssekretär Dr. Koch für Bayern, Senator Degener für Bremen, Minister Dr. Troeger

(A) für Hessen, Minister von Kessel für Niedersachsen, Minister Becher für Rheinland-Pfalz und Minister Dr. Dr. Pagel für Schleswig-Holstein. Berlin, Hamburg und Nordrhein-Westfalen haben noch keine Stellvertreter für ihre ordentlichen Mitglieder benannt. Es fehlen also noch das von Hamburg zu benennende Mitglied sowie die stellvertretenden Mitglieder von Berlin, Hamburg und Nordrhein-Westfalen. Ich wäre dankbar, wenn die Benennungen bis zur nächsten Sitzung des Bundesrates erfolgen könnten.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 3 der Tagesordnung:

> Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung (BR-Drucks. Nr. 484/53).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bereits in der vorigen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages hat, wie Sie sich erinnern werden, die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften den Entwurf eines Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung vorgelegt. Der Entwurf war vom Bundesrat beim damaligen ersten Durchgang in der 86. Sitzung dieses Hohen Hauses am 6. Juni 1952 behandelt worden. Der vorige Deutsche Bundestag hat den Entwurf jedoch nicht mehr verabschiedet.

Der Ihnen jetzt vorliegende Entwurf eines solchen Ausführungsgesetzes zu Art. 104 GG entspricht im wesentlichen der früheren Gesetzesvorlage. Ebenso wie sie läßt dieser Entwurf das materielle Unterbringungsrecht unberührt und beschränkt sich auf das gerichtliche Verfahren bei solchen Unterbringungen. Beide Entwürfe stimmen ferner darin überein, daß sie sich mit bloßen obrigkeitlichen Freiheitsbeschränkungen nicht befassen, für die es bei der nachträglichen Anfechtbarkeit vor den Verwaltungsgerichten verbleiben soll. Beide befassen sich vielmehr nur mit Freiheitsentziehungen durch die öffentliche Gewalt. Schließlich decken sich beide Entwürfe auch darin, daß sie die gerichtliche Entscheidung über solche Freiheitsentziehungen nicht den Verwaltungsgerichten, sondern den im Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit tätig werdenden ordentlichen Gerichten übertragen.

Was die Neuerungen des jetzigen Entwurfs gegenüber dem früheren angeht, so ist die wichtigste die durch § 4 vorgesehene obligatorische Beiordnung eines Rechtsanwalts in allen Fällen, in denen die Unterbringung eines Geisteskranken in einer geschlossenen Anstalt beantragt wird.

Meine Herren! Der federführende Rechtsausschuß hat ebenso wie der Innenausschuß den eben geschilderten Grundlinien des Entwurfs zugestimmt.

Von den Änderungsvorschlägen, die beide Ausschüsse gemäß der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 484/1/53 gemacht haben, ist ein Teil nur von redaktioneller oder geringerer sachlicher Bedeutung, so daß insoweit auf die Drucksache verwiesen werden kann.

Lediglich folgende wenige Empfehlungen erfordern wegen ihres größeren sachlichen Gewichts eine Hervorhebung, wobei ich zunächst diejenigen dieser wichtigsten Änderungsvorschläge nenne, be-

züglich deren Rechts- und Innenausschuß sich (C) nicht widersprechen.

Nach Ziff. 8 der Drucksache wird es zum Zwecke ausreichender Wahrung der Interessen des Betroffenen für notwendig gehalten, im Verfahren wegen der Unterbringung geschäftsunfähiger Geisteskranker dem Unterzubringenden nicht nur einen Rechtsanwalt beizuordnen, sondern den Rechtsanwalt zugleich zum Pfleger zu bestellen. Ferner soll durch Ziff. 14 der Drucksache die Möglichkeit geschaffen werden, einen Untergebrachten, dessen völlige Entlassung aus der Anstalt noch nicht aufgrund eines Überprüfungsverfahrens gerechtfertigt erscheint, widerruflich und gegebenenfalls unter Auflagen zu beurlauben.

Was sodann die der Hervorhebung bedürftigen Differenzen zwischen Rechts- und Innenausschuß angeht, so handelt es sich um folgende drei Hauptpunkte: Erstens hält es der Innenausschuß angesichts der möglichen psychologischen Rückwirkungen für unerwünscht, daß der Regierungsentwurf in seinem § 1 die Verwahrung in einem Gefängnis, Haftraum usw. auf der einen Seite mit der Unterbringung in Krankenanstalten auf der anderen Seite zusammenfaßt. Der Innenausschuß schlägt deshalb in Ziff. 2a, womit Ziff. 3c und 18 der Drucksache zusammenhängen, die für diese beiden Gruppen der Unterzubringenden vorgesehene Regelung in voneinander getrennten Abschnitten des Gesetzes vor. Der Rechtsausschuß ist demgegenüber gemäß Ziff. 2b der Drucksache mit der Bundesregierung, also mit dem Entwurf, der Ansicht, daß einmal eine solche Aufteilung des Gesetzes in drei Abschnitte --- es würde nämlich zu den beiden Hauptabschnitten dann der Schlußabschnitt hinzutreten — rechtstechnische Unzuträglichkeiten zur Folge hat und daß im übrigen die vom Innenausschuß erhobenen psychologischen Bedenken auch durch seinen Änderungsvorschlag nicht behoben werden; denn durch die dann notwendige gesetzestechnische Verweisung von der einen auf die andere Gruppe von Fällen geraten beide Gruppen doch wieder in eine Verbindung miteinander, die sich von der im Regierungsentwurf vorgesehenen Verbindung nicht wesentlich unterscheidet.

Nun zu der zweiten sachlichen Differenz zwischen dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten und dem Rechtsausschuß! Unter Ziff. 5 der BR-Drucks. Nr. 484/1/53 hat der Ausschuß für Innere Angelegenheiten vorgeschlagen, dem § 2 des Entwurfs eine Bestimmung anzufügen, durch die die Landesregierungen ermächtigt werden, die nach § 2 Åbs. 1 für die Stellung des Antrags auf Unterbringung zuständige Verwaltungsbehörde zu bestimmen. Der Rechtsausschuß hat diesem Änderungsvorschlag unter Hinweis darauf widersprochen, daß der Vorschlag verfassungsrechtlich nicht zulässig sei, soweit Landesrecht davon betroffen

Im übrigen stehen ihm nach Ansicht des Rechtsausschusses aber auch rechtsystematische Bedenken entgegen; denn die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden ergibt sich aus den materiellen Rechtsvorschriften; sie gehört infolgedessen zum Verwaltungsverfahren, während der Entwurf ja seiner Zweckbestimmung nach nur das gerichtliche Verfahren regeln soll.

Beim dritten wichtigeren Differenzpunkt zwischen den beiden beteiligten Ausschüssen handelt es sich um die Frage, ob auch im Falle der Unter-

D١

(A) bringung von Minderjährigen oder Mündeln mit Zustimmung des elterlichen Gewalthabers, Vormunds oder Pflegers die Freiheitsentziehung gerichtlicher Entscheidung bedürfen soll. Nach dem Vorschlage des Rechtsausschusses soll das Aufenthaltsbestimmungsrecht des Inhabers der elterlichen Gewalt, des Vormundes oder des Pflegers, wie es sich aus dem Familienrecht ergibt, zur Vermeidung von Mißbräuchen insoweit eingeschränkt werden, als die Unterbringung des Kindes oder Mündels in einer der in § 1 Abs. 1 des Entwurfs bezeichneten Anstalten nur mit Genehmigung des Vor-mundschaftsgerichts zulässig sein soll. Auf der einen Seite wird also eine Einschaltung des Gerichts für notwendig gehalten, auf der anderen Seite nur in der verhältnismäßig lockeren Form der Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht und nicht in der des umständlichen Verfahrens, wie es in diesem Gesetz für die übrigen Fälle der Freiheitsentziehung vorgeschen ist. Den vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten geltend gemachten Bedenken, daß durch eine Einschaltung der Gerichte in solchen Fällen unter Umständen die rechtzeitige Unterbringung gerade von Minderjährigen in Heilanstalten erschwert werde, soll dadurch Rechnung getragen werden, daß die Unterbringung eben in diesen Fällen nicht an ein förmliches Verfahren, sondern lediglich an die auch in sonstigen Fällen des Familienrechts häufig erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts geknüpft wird.

Zusätzlich zu den Empfehlungen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten darf ich noch darauf hinweisen, daß einige Länder weitere Anträge auf Änderung der Vorlage gestellt haben, deren Begründung sich — soweit sie nicht noch mündlich erfolgen wird — aus den Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nrn. 484/2/53 bis 484/5/53 ergibt.

Um einen grundsätzlich bedeutsamen Antrag handelt es sich bei dem Antrag des Landes Hessen auf BR-Drucks. Nr. 484/5/53. Hier wird um einen völligen Umbau der Gesetzesvorlage nach der Richtung gebeten, daß der größte Teil der von diesem Gesetz erfaßten Fälle, nämlich die der Unterbringung in Heilanstalten und dergleichen, von diesem Gesetz überhaupt nicht erfaßt werden soll. Hessen ist der Meinung, daß das materielle Recht ohnehin Sache der Länder sei und daß es unzweckmäßig sei, das formelle und das materielle Recht auseinanderzureißen. Die Begründung des Antrags bleibt dem Lande Hessen vorbehalten. Ich darf aber darauf aufmerksam machen, daß diese Bedenken bereits im Rechtsausschuß erörtert worden sind und daß sich im Rechtsausschuß und — soviel ich weiß — auch im Ausschuß für Innere Angelegenheiten die Mehrzahl der Länder auf den Standpunkt gestellt hat, daß doch die in der Regierungsvorlage vorgebrachten Gründe für die einheitliche Regelung der formellen Seite der Sache, des Verfahrensrechts also, überwögen.

Die übrigen Anträge der Länder beziehen sich teilweise auf eine andere Gestaltung der Bestimmungen über die Bestellung des beigeordneten Anwalts zum Pfieger, teilweise auch auf Kostenfragen und schließlich noch auf eine Reihe von einzelnen Verfahrensfragen, die Sie aus den Drucksachen ersehen werden.

Schließlich bedarf noch die **Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetze**s der Hervorhebung. Sie ergibt sich nach übereinstimmender Meinung des Rechts-

ausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten mindestens aus den §§ 10 Abs. 3 und 15 Abs. 1 des Entwurfs, in dehen Regelungen des Verwaltungsverfahrens der Länder enthalten sind.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Die Berichterstattung des Herrn Vertreters des Rechtsausschusses gibt mir Veranlassung, einige ergänzende Bemerkungen zu machen. Ich gedenke aber nicht, dem Antrag des Landes Hessen und seiner Begründung vorzugreifen.

Zur Klarstellung möchte ich folgendes sagen. Der Antrag des Landes Hessen würde ohne Zweifel den Umbau des Gesetzes zur Folge haben. Im Ausschuß für Innere Angelegenheiten ist der inhaltlich gleiche Antrag bereits von einem anderen Lande gestellt worden. Der Antrag wurde im Ausschuß mit 5:5 Stimmen abgelehnt. Dabei ist zu bemerken, daß hinter den 5 zustimmenden Ländern die Mehrheit der Bundesratsstimmen gestanden hat. Das hervorzuheben, scheint mir wichtig zu sein, weil es unter Umständen auch einmal Anlaß geben könnte, die Frage aufzuwerfen, welche Bedeutung überhaupt solche Abstimmungen in den Ausschüssen haben. Das muß ich vorausschicken, weil dieser Sachverhalt in innerem Zusammenhang mit den soeben vom Herrn Berichterstatter erläuterten Anträgen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten - insbesondere zu Ziff. 2 der BR-Drucks. Nr. 484/1/53 - steht.

Was der Ausschuß für Innere Angelegenheiten vorgeschlagen hat, ist lediglich noch das Ergebnis der Beratungen, nachdem die viel weitergehenden Anträge auf Herausnahme der Geisteskranken aus dem Gesetz vorher formell abgelehnt worden waren. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten war also in seiner Mehrheit der Meinung, den weitverbreiteten Auffassungen, insbesondere der gesamten organisierten Ärzteschaft von Westdeutschland, wenigstens insoweit entgegenkommen zu müssen, als man das Gesetz formell anders gliedert und die Rechtsbrecher einerseits sowie die Geistesschwachen und Geisteskranken andererseits in besonderen Bestimmungen behandelt. Es war also ein minimales Entgegenkommen.

Ich werde mir evtl. nachher erlauben, zur Sache selbst noch das Wort zu ergreifen, wenn Hessen seinen Antrag begründet hat. Die Stellungnahme des Landes Rheinland-Pfalz werde ich von den Ausführungen des Vertreters des Landes Hessen abhängig machen.

Dr. KANT (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Einige wenige Worte zur Begründung unseres Antrages, der Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 484/ 5/53 vorliegt! Das Land Hessen hat diesen Antrag mit dem Ziele gestellt, aus dem Entwurf die Bestimmungen herauszunehmen, die sich auf die Unterbringung geisteskranker und süchtiger Personen beziehen. Wir sind der Auffassung, daß kein Bedürfnis besteht, das gerichtliche Verfahren für die Unterbringung dieses Personenkreises bundes-rechtlich zu regeln. Die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG sind nach unserer Meinung deswegen nicht erfüllt, weil das gerichtliche Verfahren für diesen Bereich wirksam für die einzelnen Länder geregelt werden kann und ja teilweise auch schon geregelt ist, ohne daß dadurch die Interessen anderer Länder oder die der Gesamtheit beeinträchtigt werden.

Man hat bei der Diskussion dieses Punktes in den Ausschüssen den Einwand erhoben, daß sich bei abweichender Verfahrensregelung in den einD١

(A) zelnen Ländern dann Schwierigkeiten ergeben könnten, wenn die Verfahrensbeteiligten ihren Wohnsitz in mehreren Ländern hätten. Ich glaube, daß man diese Schwierigkeiten bei weitem überschätzt. Sie sind nach unserer Ansicht nicht so bedeutsam. Sofern sie überhaupt auftreten sollten, glauben wir, daß ihnen auch auf eine andere Weise als durch ein Bundesgesetz abgeholfen werden kann.

Aber auch zur Wahrung der Rechtseinheit und der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse ist das ist unsere Meinung - eine bundesgesetzliche Regelung nicht erforderlich. Dabei darf ich darauf hinweisen - das scheint mir bedeutsam zu sein-, daß einer Vereinheitlichung des Verfahrensrechts eine Vereinheitlichung des materiellen Rechts vorausgehen müßte; denn das materielle Recht ist ja viel bedeutsamer als das Verfahrensrecht. Es bestehen gar keine Zweifel darüber, daß der Bund für die Vereinheitlichung des materiellen Rechts nicht zuständig ist. Das aber scheint mir einer der entscheidenden Gesichtspunkte zu sein. Weil hier eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das materielle Recht nich gegeben ist, ist auch eine Vereinheitlichung des Verfahrensrechts nicht notwendig. Die materiellen und die verfahrensrechtlichen Vorschriften greifen wegen der Eigenart dieses Rechtsgebiets ineinander über und über-schneiden sich. Diese Eigenart liegt insbesondere auch darin, daß anders als bei den sonst üblichen Verfahrensgesetzen — etwa dem über das verwaltungsgerichtliche Verfahren — der Richter ja selbst die Unterbringung anordnen soll und nicht etwa nur einen Verwaltungsakt, eine Anordnung der Verwaltung zu überprüfen hat.

Schließlich aber noch ein Wort — und das ist ja auch vom Herrn Berichterstatter schon angedeutet worden – darüber, welche wesentlichen sachlichen Bedenken auch gegen diesen Entwurf bestehen! Man hat hier Kriminelle und Kranke in einem Gesetz untergebracht. Das hat nicht nur eine optische Bedeutung, sondern, wie Sie aus den Protestschreiben der Fachärzte-Verbände, die Ihnen allen ja zugegangen sind, ersehen haben, wird hiermit ein Punkt berührt, der gerade für diesen Personenkreis der Geisteskranken von außerordenlicher Wichtigkeit ist, nämlich das Vertrauensverhältnis zwischen dem Arzt auf der einen Seite und dem Kranken auf der anderen Seite. Man kann — das ist unsere Meinung — den Kranken nicht nur als Objekt einer Rechtsordnung betrachten, ohne gleichzeitig auch in ihm den kranken Menschen zu sehen. Es bestehen erhebliche Be-denken, Kriminelle, Landstreicher und Bettler in einem Paragraphen zusammen mit einem Personenkreis zu nennen, den Geisteskranken nämlich, die letzten Endes kranke Menschen sind.

Aus diesen kurz vorgetragenen Gründen bitten wir Sie, unserem Antrage zuzustimmen.

Dr. STRAUSS, Staatssekretär im Bundesjustizministerium: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf, der uns wohl allen sehr wichtig erscheint, scheint mir nicht unter einem glücklichen Stern zu stehen. Die Bundesregierung hat es sehr bedauert, daß es trotz rechtzeitiger Einbringung der Vorlage nicht möglich war, dieses Ausführungsgesetz zu Art. 104 GG im Bundestag der ersten Wahlperiode zu verabschieden. Das lag nicht nur daran, daß bekanntlich der Rechtsausschuß des Bundestages durch eine Überfülle von Arbeit wirklich außerordentlich in An-

spruch genommen war, sondern es lag auch daran, daß in dem vom Rechtsausschuß des Bundestages gebildeten Unterausschuß erhebliche Schwierigkeiten entstanden, u. a. deswegen, weil Wünsche geäußert wurden, im Zusammenhang mit diesem Gesetz, das nur ein Verfahrensgesetz ist und sein kann, auch Fragen des materiellen Unterbringungsrechts zu regeln. Das wäre natürlich nur möglich, soweit der Bundesgesetzgeber für das materielle Unterbringungsrecht zuständig ist. Im Gegensatz zu dem, was mein Herr Vorredner vorgetragen hat, gibt es Fälle dieser Art, nämlich bei Seuchenkranken und Infektionskranken Das sind Fragen, die - soweit erforderlich - in Gesetzen geregelt werden müssen, für die das Bundesinnenministerium federführend ist und die wohl auch vorbereitet werden. Hier aber handelt es sich nur um das Ausführungsgesetz zu Art. 104 GG.

Wenn ich einmal kurz die Bedeutung des Art. 104 GG streifen darf, an dessen Vorarbeiten im Parlamentarischen Rat ich selbst beteiligt war und den ich selber formuliert habe, so ist dieser Artikel nicht mit Unrecht als eine Art Magna Charta zur Wahrung der Freiheit des einzelnen bezeichnet worden. Nun scheint es mir auch geboten zu sein — gerade im Hinblick auf die hohe Bedeutung dieses Artikels, der die Frage des Schutzes des einzelnen bei Freiheitsentziehung durch die öffentliche Gewalt in einer Weise geregelt hat, wie das bisher im deutschen Verfassungsrecht noch nicht sichtbar war —, auch die Verfahrensformen einheitlich zu regeln.

Wir hätten den Gesetzentwurf an sich in unveränderter Form unmittelbar an den Bundestag weiterleiten können. Auf Empfehlung des Bundesjustizministeriums ist das nicht geschehen, weil das Bundesjustizministerium eine ganze Reihe von Vorschlägen, die der Bundesrat bei der ersten Behandlung zur Zeit der ersten Wahlperiode des Bundestags gemacht hat, übernehmen und weil es auch gewisse Ergebnisse, die im Unterausschuß des Rechtsausschusses des Bundestages erarbeitet worden waren, von vornherein in den Gesetzentwurf einarbeiten wollte. Wir sind aber überrascht und — wie Sie verstehen werden — etwas unglücklich darüber, daß bei der erneuten Behandlung des im übrigen unveränderten Entwurfs im Bundestag eine Fülle von neuen Fragen angeschnitten wurde. Ich befürchte, daß gerade diese Fragen bei den späteren Beratungen im Bundestag ebenfalls auf Schwierigkeiten stoßen werden.

Am bedeutsamsten ist in diesem Zusammenhang natürlich der neue hessische Antrag, einen ganzen Teil der Fälle, nämlich die, die sich mit den Geisteskranken und ähnlichen Personen befassen, aus dem Gesetz herauszunehmen. Ich glaube, das würde der Bedeutung eines Ausführungsgesetzes zu Art. 104 GG nicht gerecht werden. Auch das Verfahren sollte in den einzelnen Ländern nicht allzu uneinheitlich sein. Auch soweit das materielle Recht Landesrecht ist - und das wird überwiegend der Fall sein —, wird das in keiner Weise daran hindern, das Verfahrensrecht bundeseinheitlich zu regeln. Ich glaube, auf einem so wichtigen Gebiete besteht auch ein allgemeines Interesse daran, daß die Zuständigkeiten und die Verfahrensformen einheitlich sind, zumal im Einzelfall auch Kompetenzfragen darüber auftauchen können, ob eine Behörde oder ein Gericht dieses oder jenes Landes zuständig sind und es in solchen Fällen durchaus unerwünscht wäre, wenn die Sparte der Gerichtsbarkeit oder die VerfahrensD)

(A) vorschriften verschieden wären. Das Gesetz würde an Bedeutung erheblich einbüßen, wenn man diesen ganzen großen Fragenkreis herausschneiden würde.

Sollte, was ich befürworten möchte, dieser Antrag nicht die Billigung dieses Hauses finden, so wäre eine weitere Frage von Bedeutung, nämlich die der Dreiteilung des Gesetzes. In diesem Falle möchte ich mich für die Auffassung des Rechtsausschusses einsetzen, eine solche Dreiteilung zu vermeiden. Die Regelungen sind im allgemeinen die gleichen. Nur in ganz wenigen Fällen sind Abweichungen vorhanden. Das würde nicht nur gesetzestechnisch eine außerordentliche Erschwerung darstellen; ich glaube vielmehr, daß der an sich verständliche Wunsch, der von gewissen Verbänden auch dem Bundesjustizministerium gegenüber geltend gemacht wurde, doch auf nicht ganz überzeugenden Vorstellungen beruht. Wenn man glaubt, daß das psychologische Moment bei Beibehaltung der Form, die die Bundesregierung vorgeschlagen hat, überhaupt eine Rolle spielt, dann bin ich der Ansicht, daß durch eine Dreiteilung des Gesetzes, bei der also die Unterbringungsverfahrensvorschriften für Geisteskranke in einem besonderen Teile zusammengefaßt würden, gerade diese Heraushebung unter Umständen den genau entgegengesetzten psychologischen Ellekt haben könnte.

Ich möchte also nicht nur aus gesetzestechnischen Gründen — obwohl wir die durchaus berücksichtigen wollten — befürworten, daß es insoweit beim Vorschlag des Rechtsausschusses verbleibt.

Ich hoffe, daß einer ganzen Reihe von Vorschlägen — auch der neuen, die der Bundesrat zu dieser Vorlage macht — von der Bundesregierung zugestimmt werden kann. Aber ich möchte in einer bestimmten Frage, und zwar zum § 15a, noch einige Ausführungen machen, wobei ich allerdings meine eigene Couleur im Stiche lassen und mich der Auffassung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten dieses Hauses anschließen muß.

§ 15a will die Unterbringung von Kindern und Mündeln in dieses Gesetz einbeziehen. Diese Vorschrift gehört meines Erachtens nicht in dieses Gesetz. Denn dieses Gesetz will ja nur, wie das der Herr Berichterstatter schon dargetan hat, Schutz gewähren gegenüber Freiheitsentziehung durch die öffentliche Gewalt; er will jedoch nicht das Verfahren regeln, wenn es sich um eine freiwillige Unterbringung oder um die Unterbringung durch Private handelt. Insofern erfordert ein Ausführungsgesetz zu Art. 104 GG nicht die Einfügung dieses § 15a. Das wäre ein formelles Bedenken.

Ich habe aber auch weitere Gründe geltend zu machen. Sofern man die in § 15a vorgeschlagene Regelung für notwendig hält, so gehört sie in den Bereich des Familienrechts. Es wird ja auch vorgeschlagen, das Vormundschaftsgericht für zuständig zu erklären. Wenn man überhaupt eine solche Regelung will — ich will sie nicht —, dann würde sie in das Bürgerliche Gesetzbuch einzufügen sein, aber nicht in ein Ausführungsgesetz zu Art. 104 GG.

Nun muß ich aber auch noch kurz dartun, warum ich eine solche Regelung ablehne. Soweit es sich um die Eltern handelt, handelt es sich um einen erheblichen Eingriff in die Familien- und Elternrechte. Man sollte sehr überlegen, ob ein solcher Eingriff sachlich geboten ist. Wir haben diese Frage im Vorstadium des Gesetzes auch bei

uns im Ministerium behandelt. Soweit wir feststellen konnten, sind solch schwerwiegenden Mißbräuche durch Eltern, Vormünder oder Pfleger, die es rechtfertigen würden, eine solche doch sehr weittragende Vorschrift einzufügen, nicht bekannt geworden.

Im übrigen aber fürchten wir, daß eine solche Vorschrift gerade dazu führen könnte, daß Inhaber der elterlichen Gewalt, Vormünder oder Pfleger aus Scheu vor der Einschaltung des Gerichts in Fällen, in denen an sich eine Unterbringung in eine Anstalt geboten wäre, davon absehen würden, das Kind oder das Mündel rechtzeitig in einer Anstalt unterzubringen. Hierdurch könnte ärztliche Behandlung verhindert oder verzögert werden und sogar Gefährdung für die Kranken oder für die Öffentlichkeit eintreten, die bei Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes vermieden würden.

Also nicht nur formelle, sondern — wie ich glaube — auch schwerwiegende materielle Gründe veranlassen mich, für das Bundesjustizministerium dem Vorschlage des Ausschusses für Innere Angelegenheiten — in diesem Falle also einmal nicht dem Vorschlage des Rechtsausschusses — zu folgen.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Namens des Landes Rheinland-Pfalz darf ich die Erklärung abgeben, daß wir dem Antrage des Landes Hessen zustimmen werden. Wir empfehlen dem Hohen Hause, den Antrag anzunehmen.

Wir stehen auf dem Standpunkt, daß es dann, wenn der Art: 104 GG eines Ausführungsgesetzes bedarf, durchaus naturgemäß ist, unter Umständen mehrere Ausführungsgesetze zu beschließen, wenn nämlich die Tatbestände, auf die sich die Auswirkungen dieses Artikels des Grundgesetzes beziehen, so verschieden sind wie im vorliegenden Falle. Dabei bleibt noch die Frage offen, inwieweit der Bundesgesetzgeber zum Erlaß eines Ausführungsgesetzes hinsichtlich der Freiheitsentziehung bei Geisteskranken zuständig ist — die Frage also, die soeben von dem Vertreter des Landes Hessen erörtert worden ist.

Entscheidend für unsere Stellungnahme ist die Tatsache, daß die Arbeitsgemeinschaft der Westdeutschen Ärztekammern, die doch die amtliche Vertretung der gesamten westdeutschen Ärzte ist, in ihrem Exposé vom 9. November mit guten Gründen die Herausnahme der Geisteskranken aus diesen Gesetzen nicht nur empfohlen, sondern dringend gefordert hat, und zwar aus Gründen, über die der Gesetzgeber unseres Erachtens nicht einfach zur Tagesordnung übergehen kann. Wenn die Arbeitsgemeinschaft der Westdeutschen Ärztekammern aus ihrer Verantwortung heraus eine solche einheitliche gesetzliche Regelung ablehnt, so sollte man dieser Stimme, glauben wir, doch Gehör schenken.

Der Herr Vertreter des Bundesjustizministeriums hat nun erklärt, die Dreiteilung des Gesetzes, die der Ausschuß für Innere Angelegenheiten vorgeschlagen hat, könnte eine ungünstige optische und auch sachliche Wirkung haben. Ich glaube, man kann ihm hier zustimmen. Diese Dreiteilung wird aber entfallen und entfallen müssen, wenn der hessische Antrag angenommen wird.

Die Tatsache, die ebenfalls soeben erwähnt wurde, daß beim damaligen ersten Durchgang durch den Bundesrat eine andere Stellungnahme ומי

of extending and grant of the second second

(A) eingenommen wurde als heute, ist unseres Erachtens unerheblich. Wir haben jederzeit das Recht, eine frühere Stellungnahme durch eine bessere zu ersetzen.

Wir bitten deshalb auch unsererseits, dem Antrag des Landes Hessen zuzustimmen.

NEUENKIRCH (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Hier ist wiederholt von der psychologischen Wirkung gesprochen worden. In dieser Frage bin ich jedoch völlig anderer Meinung. Das Gesetz hat an sich den Charakter eines Schutzgesetzes gegen Freiheitsbeschränkungen. Ich meine, es wird gerade nicht verstanden werden können, wenn man es als vordringlich ansieht, dieses Schutzbedürfnis in erster Linie für Gesetzesbrecher zu regeln, nicht aber für kranke und unglückliche Menschen. Es würde wirklich nicht verstanden werden, wenn man dieses Problem mit den vielen bedenklichen öffentlichen Begleiterscheinungen, die wir in den letzten Jahren erlebt haben, ungeregelt lassen würde.

Zum zweiten! Herr Staatssekretär Dr. Strauß hat zum Antrag des Rechtsausschusses auf Einfügung des § 15a darauf hingewiesen, daß dieser Paragraph methodisch nicht in die Vorlage passe, weil es sich im wesentlichen nicht um einen Schutz vor öffentlicher Gewalt handele. In der Praxis ist das aber leider nicht ganz so; denn in der Mehrzahl werden die Vormundschaften für Personen, bei denen die Frage der Freiheitsbeschränkung zur Erörterung stand, durch öffentliche Gewalt wahrgenommen. Sie werden in der Praxis schon selber festgesetllt haben, daß es sich bei solchen Entscheidungen in der Mehrzahl um solche handelt, die von öffentlich bestellten Vormündern, also von Beamten usw. getroffen werden.

Der in der Praxis eingetretene Zustand ist besonders peinlich, weil nämlich im Gegensatz zu den privaten Vormündern, zu den Eltern dann nicht die öffentliche Kontrolle durch amtliche Stellen wie Jugendämter usw. danebensteht, sondern daß eine Stelle einmal die Vertretung der öffentlichen Gewalt darstellt und zu gleicher Zeit gewissermaßen auch die sonst ausgleichend wirkende Kontrollinstanz. Gerade im Hinblick auf die von der öffentlichen Hand übernommenen Amtsvormundschaften halten wir es für dringend erforderlich, das Aufenthaltsbeschränkungsrecht der richterlichen Entscheidung vorzubehalten.

Präsident ZINN: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte, zunächst die BR-Drucks. Nr. 484/1/53 zur Hand zu nehmen, die die Empfehlung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten enthält. Weiter liegen Anträge des Landes Hessen auf BR-Drucks. Nr. 484/2/53, des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 484/3/53, des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 484/4/53 und schließlich des Landes Hessen auf BR-Drucks. Nr. 484/5/53 vor.

Zunächst wäre über die gemeinsame Empfehlung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten in Ziff. 1 der BR-Drucks. Nr. 484/1/53 abzustimmen. Wenn sich gegen die Zustimmungsbedürftigkeitsformel in der Eingangsformel kein Widersrruch erhebt, nehme ich an, daß der Bundesrat dieser Empfehlung zustimmt. Widerspruch erfolgt nicht; der Bundesrat hat demgemäß beschlossen.

Ehe wir zu allen anderen Empfehlungen Stellung nehmen, hätten wir über den Antrag des Landes Hessen auf BR-Drucks. Nr. 484/5/53 abzustimmen, der grundsätzliche Beschränkungen des Anwendungsbereiches des Gesetzentwurfs vorsieht. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich stelle fest, daß der Antrag des Landes Hessen damit angenommen ist.

Dadurch sind nunmehr folgende Anträge gegenstandslos geworden: BR-Drucks. Nr. 484/1/53 Ziff. 2, 3c, Ziff. 6, Ziff. 8, BR-Drucks. Nr. 484/2/53 Ziff. 1a und BR-Drucks. Nr. 484/4/53 I.

Wir stimmen nun über die Empfehlung des Rechtsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 484/1/53 Ziff. 3a ab. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Angenommen! Dadurch ist zugleich Ziff. 4 erledigt. Auch Ziff. 3b ist erledigt.

Zu Ziff. 5 liegt eine Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten vor.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Diese Empfehlung wurde ausschließlich vom Lande Nordrhein-Westfalen aufgenommen. Der Innenausschuß hat kein besonderes Gewicht auf diesen Antrag gelegt.

(Heiterkeit.)

Man wollte dem Land Nordrhein-Westfalen entgegenkommen, um dort gewissen inner-verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung zu tragen.

ARNOLD (Nordrhein-Westfalen): Die Empfehlung wird nicht aufrechterhalten!

Präsident ZINN: Die Empfehlung ist damit erledigt.

Ziff. 7 ist durch die Entschließung zu Ziff. 3a und 5 erledigt. Ziff. 9 ist auch erledigt.

Wir kommen dann zu den Ziff. 10, 11 und 12, über die wir wohl gemeinsam abstimmen können.

(Apel: Ich bitte um getrennte Abstimmung!)

- Ich lasse also getrennt abstimmen. Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11! — Angenommei!

Ziff. 12! — Angenommen!

Ziff. 13 ist bereits erledigt.

Wir stimmen dann ab über den Antrag des Landes Hessen auf BR-Drucks. Nr. 484/2/53 Ziff. 2.

(Dr. Kant: Die Ziff. 2 und 3 des hessischen Antrags sind durch die Annahme des ersten Antrags im wesentlichen auch gegenstandslos geworden; ich ziehe sie zurück!)

Sie sind damit erledigt.

Wir fahren fort bei den Empfehlungen des Rechtsausschusses und des Ausschusess für Innere Angelegenheiten, und zwar mit Ziff. 14. Hier liegt eine Empfehlung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zu § 11 Abs. 3 vor. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich stelle fest, daß das die Mehrheit ist.

Zu Ziff. 15 der BR-Drucks. Nr. 484/1/53 liegt eine Empfehlung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zu § 12 vor. Wer für diese Empfehlung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit; angenommen.

Unter Ziff. 16 liegen zwei Empfehlungen des Rechtsausschusses zu § 15 Abs. 2 vor. Wer für die Empfehlung unter Ziff. 16 Buchst. a ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit;

(A) angenommen. — Nunmehr stimmen wir über die Empfehlung unter Ziff. 16 Buchst. b ab. Wer ihr zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Nunmehr kommen wir zu Ziff. 17. Die Empfehlung des Rechtsausschusses zu § 15a unter Ziff. 17a ist der weitestgehende Antrag; über ihn lasse ich zuerst abstimmen. Er steht im Widerspruch zu der Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten unter Ziff. 17b. Wer für die Empfehlung des Rechtsausschusses, wiedergegeben unter Ziff. 17a der BR-Drucks. Nr. 484/1/53, ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Damit ist Ziff. 17b, Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, erledigt.

Ziff. 18 ist erledigt.

Ziff. 19. — Wer für diese Empfehlung des Rechtsausschusses zu § 17 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 20 — Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zu § 19 Abs. 2. Wer für diese Empfehlung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 21 — Empfehlung des Rechtsausschusses zu § 20. Wer für diese Empfehlung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit; angenommen.

Nun kommen die Anträge von Nordrhein-Westfalen — BR-Drucks. Nr. 484/3/53 —. Ich kann im ganzen darüber abstimmen lassen, und zwar mit der Maßgabe, daß es in Ziff. 2 "angemessenen" statt "notwendigen" zu setzen ist. — Das ist die Mehrheit; damit ist der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit dieser Modifikation angenommen.

Wir kommen nunmehr zu dem Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 484/4/53 —. Ziff. I ist erledigt. Es bleibt noch abzustimmen über Ziff. II.

Dr. Gebhard MÜLLER (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Gestatten Sie einige kurze Ausführungen zu diesem Antrag. § 20 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 19. Februar 1924 ist in der amerikanischen Zone durch Art. 2 des Gesetzes Nr. 14 der amerikanischen Militärregierung aufgehoben worden. Dagegen war er in den Bundesländern außerhalb der amerikanischen Zone bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes anwendbar geblieben. Nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes ist es zweifelhaft geworden, ob die in § 22 des Entwurfs der Bundesregierung aufgeführten Rechtsvorschriften - u.a. auch der § 20 der Verordnung vom 13. Februar 1924 — den Anforderungen des Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG --genügen, wonach die Freiheit einer Person nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes beschränkt werden kann. § 22 des Entwurfs der Bundesregierung will nun die dort genannten Rechtsvorschriften, auch den § 20, auf die Stufe des förmlichen Gesetzes in den Ländern erheben, in denen diese Bestimmung bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes anwendbar war. Damit entsteht ein ungleicher Rechtszustand, der vor allem für das Land Baden-Württemberg nach unserer Auffassung untragbar ist, weil innerhalb dieses Landes eine Ungleichheit zwischen den Regierungsbezirken, die bisher der amerikanischen Zone angehörten, und den Regierungsbezirken, die der franzö-

sischen Zone angehörten, entstehen würde. Diese Ungleichheit ist um so mehr unerträglich, als die Einteilung des Landes nur vorläufigen Charakter hat und voraussichtlich in kurzer Zeit geändert wird, so daß nicht mehr klar wäre, welche Bestimmungen eigentlich gelten müßten. Die Vertreter der Bundesregierung haben in der Sitzung des Bundesratsausschusses für Innere Angelegenheiten am 19. November erklärt, die von uns zu § 22 Abs. 1 des Entwurfs vorgeschlagene Formulierung würde nicht genügen, es müßte vielmehr der volle Wortlaut des § 20 in das Gesetz aufgenommen werden. Ich glaube, dieses Bedenken der Vertreter der Bundesregierung ist nicht gerechtfertigt. In Art. 6 des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4. August 1953 sind nämlich in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Hessen die Vorschriften der §§ 42a Nr. 3 und 42d des Strafgesetzbuches in genau der gleichen Weise wieder in Kraft gesetzt worden, wie dies in unserem Antrag bezüglich des § 22 nun gefordert wird. Ich bitte daher, unserem Änderungsantrag zuzustimmen.

Präsident ZINN: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 484/4/53 II betreffend eine Neufassung des § 22 des Gesetzes. Wer für diesen Änderungsantrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; ich stelle fest, daß demgemäß beschlossen ist. Damit ist der Antrag unter Ziff 22 auf BR-Drucks. 484/1/53 gegenstandslos geworden.

Wir kommen zur Abstimmung über Ziff. 23 der BR-Drucks. Nr. 484/1/53, Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zu § 23 Abs. 1. Wer für diese Empfehlung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 24 der BR-Drucks. Nr. 484/1/53, Empfehlung des Rechtsausschusses zu § 23 Abs. 2. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 25 der BR-Drucks. Nr. 484/1/53, Empfehlung des Rechtsausschusses zu § 23 Abs. 2 (neu). Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Wir kommen zu Ziff. 26, Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zu § 24 Abs. 1. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ich darf also feststellen, daß der Bundesrat zu dem Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung die sich aus der Abstimmung ergebenen Anderungen beschlossen hat, im übrigen aber keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG erhebt.

Der Bundesrat ist ferner der Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Damit ist Punkt 3 der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Brasilien vom 4. September 1953 über die WiederherD)

(A) stellung der durch den zweiten Weltkrieg betroffenen gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte (BR-Drucks, Nr. 485/53)

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß der Bundesrat beschließt, keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. — Widerspruch erhebt sich nicht; der Bundesrat hat demgemäß beschlossen.

Ich rufe Punkt 5 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan vom 8. Mai 1953 über den Schutz durch den zweiten Weltkrieg beeinträchtigter Rechte auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (BR-Drucks. Nr. 486/53)

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht notwendig. Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß der Bundesrat beschließt, keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. — Widerspruch erhebt sich nicht; ich stelle fest, daß demgemäß beschlossen ist.

Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. Nr. — V — 14/53)

Von einer Berichterstattung kann auch hier abgesehen werden. Ich stelle — falls kein Widerspruch erhoben wird — fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses in diesen in der Drucksache erwähnten vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Außerung und einem Beitritt abzusehen.

Es folgt Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Konvention vom 5. April 1946 über die Internationale Überfischungskonferenz (BR-Drucks. Nr. 482/53)

FARNY (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bereits am 23. März 1937 haben die Staaten, die am Fischfang in der Nordsee und den nordatlantischen Gewässern interessiert sind, ein Abkommen geschlossen, das inhaltlich im wesentlichen mit dem jetzt vorliegenden Abkommen von 1946 übereinstimmte. Das Übereinkommen von 1937 ist von Deutschland infolge des Kriegsausbruchs nicht mehr ratifiziert worden. Die Vorlage bezweckt nunmehr die Ratifikation des Beitritts Deutschlands zu dem Abkommen von 1946. Von dem Beitritt der Bundesrepublik als drittgrößter Fischereination Europas hängt die praktische Durchführung der Konvention ab. Obwohl bei den Küstenländern Bedenken gegen einige Bestimmungen der Konvention bestehen, hat der Agrarausschuß einstimmig beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, gegen den Entwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Die Küstenländer haben hierbei ihrer Hoffnung Ausdruck gegeben, daß der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Beitritt der Bundesrepublik zu der Konvention im Verhandlungswege gewisse notwendige Erleichterungen für die Krabbenfischerei durchsetzen möge.

Namens des Agrarausschusses darf ich mithin bitten, entsprechend zu beschließen.

Präsident ZINN: Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß der Bundesrat beschließt, gegen den Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Konvention vom 5. April 1946 über die Internationale Überfischungskonferenz keine Einwendungen gemäß Art. 76 Ab.: 2 GG zu erheben. — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist demgemäß beschlossen.

Präsident ZINN: Punkt 8 stelle ich kurze Zeit zurück. Wir behandeln zunächst Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes betreffend das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangsoder Pflichtarbeit (Nr. 29) (BR-Drucks. Nr. 477/53)

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß der Bundesrat keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben hat. — Widerspruch erfolgt nicht; es ist demgemäß beschlossen.

Ich rufe Punkt 10 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes betreffend das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung (Nr. 88) (BR-Drucks. Nr. 478/53)

Auch hier dürfte eine Berichterstattung nicht notwendig sein. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, nehme ich an, daß der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. — Widerspruch erhebt sich nicht; ich stelle fest, daß demgemäß beschlossen ist.

Wir können jetzt Punkt 8 der Tagesordnung behandeln:

Bestimmung von Landwirtschaftsministern als Mitglieder des Verwaltungsrates und Berufung von Mitgliedern der Anstaltsversammlung der Landwirtschaftlichen Rentenbank (BR-Drucks. Nr. 489/53)

FARNY (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Neufassung vom 14. September 1953 (BGBl. I S. 1330) hat der Bundesrat sechs Länder zu bestimmen, die für eine bestimmte Zeitdauer ihre Landwirtschaftsminister oder deren ständige Vertreter im Amt in den Verwaltungsrat der Rentenbank entsenden.

Der Agrarausschuß hat nach verhältnismäßig langwierigen Verhandlungen einen Turnus ausgearbeitet, der Ihnen mit BR-Drucks. Nr. 489/1/53 vorliegt. Bei der Aufstellung dieses Turnus ließ sich die Mehrheit des Ausschusses von der Erwägung leiten, daß eine gleichmäßige Berücksichtigung der Länder an den sechs zur Verfügung stehenden Verwaltungsratssitzen angemessen sei und daß auch die drei Stadtstaaten Berlin. Bremen

(A) und Hamburg trotz des sehr geringen Aufkommens an Rentenbank-Grundschuldzinsen mit Rücksicht auf die Bedeutung dieser Länder in der Bevorratung von Lebensmitteln mit einem gemeinsamen Sitz zu berücksichtigen seien. Der Agrarausschuß war weiterhin einstimmig der Auffassung, daß das Land Rheinland-Pfalz, das bislang im Verwaltungsrat offiziell nicht vertreten war, in den ersten Jahren des vorgehenen Turnus zum Zuge kommen solle.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Rentenbankgesetzes hat der Bundesrat weiterhin zehn Mitglieder der Anstaltsversammlung zu berufen. Diese Berufung soll nach dem Vorschlag des Agrarausschusses erst vollzogen werden, wenn feststeht, welche Mitglieder von den weiter berufungsberechtigten Organisationen benannt werden. Auf diese Weise kann nämlich am zweckmäßigsten sichergestellt werden, daß bei der Auswahl der Mitglieder der Anstaltsversammlung dem § 8 Abs. 2 Satz 2 des Rentenbankgesetzes entsprechend die einzelnen Betriebsgrößenklassen, insbesondere die bäuerlichen Familienbetriebe, angemessen berücksichtigt werden.

Namens des Agrarausschusses darf ich Sie bitten, dem in der BR-Drucks. Nr. 489/1/53 enthaltenen Vorschlag zuzustimmen.

Den Antrag des Landes Bayern zu diesem Punkt — BR-Drucks. Nr. 489/2/53 — wird anschließend Herr Staatssekretär Magg vertreten.

MAGG (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Schon das vom Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes am 11. Mai 1949 beschlossene Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank sah in § 7 Abs. 1 Ziff. 4 vor, daß im Verwaltungsrat dieser Bank 6 Landwirtschaftsminister der Länder vertreten sind. Diese Ländervertreter wurden damals aus dem Bereich des Vereinigten | Wirtschaftsgebietes genommen. Es wurden die Landwirtschaftsminister der Länder Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Württemberg-Baden in den Verwaltungsrat berufen. Zu dem Bereich des Vereinigten Wirtschaftsgebietes gehörten aber auch die Länder Hamburg und Bremen. Dennoch war man sich seinerzeit bei den Beratungen in den zuständigen Ausschüssen sowohl des Länderrats als auch des Wirtschaftsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebietes klar darüber, daß in diesem Verwaltungsrat nur solche Länder vertreten sein sollen, die in landwirtschaftlicher Hinsicht von Bedeutung sind. Die Vertreter der Länder Hamburg und Bremen haben deshalb damals auch nicht den leisesten Wunsch geäußert, in dieses Gremium einbezogen zu werden.

Das vorgenannte Gesetz wurde am 14. September 1953 geändert. Die Zahl der Ländervertreter ist gleich geblieben. Die Zahl der Länder, auf die diese Sitze zu verteilen sind, ist jedoch inzwischen größer geworden, so daß für eine Neuverteilung Veranlassung gegeben ist.

Bei der Beratung dieses Abänderungsgesetzes hat man sowohl im zuständigen Bundesratsausschuß als auch im Plenum des Bundesrates eine Erhöhung der Mitgliederzahl dieser Vertretung abgelehnt, um den Verwaltungsrat der Landwirtschaftlichen Rentenbank arbeitsfähig zu erhalten. Dabei war nicht daran gedacht, daß bei einer Neuverteilung dieser Sitze jedes Land, ohne Rücksicht auf seine Größe und die Bedeutung seiner Landwirtschaft, im Verwaltungsrat vertreten sein müs-

se. Eine derartige Handhabung, die zwangsläufig zu (C) Mammutgebilden führen müßte, ist bei vergleichbaren Instituten nicht üblich.

Auch der Gesetzgeber wollte einer solchen Entwicklung nicht Vorschub leisten. In der Begründung zum Abänderungsgesetz — ich verweise auf Seite 7 der Bundestags-Drucksache Nr. 4202 vom 19. März 1953 — heißt es ausdrücklich:

Die Auswahl der Länder und die Modalitäten ihrer turnusmäßigen Berücksichtigung werden in das Ermessen des Bundesrates gestellt. Ihm bleibt auch vorbehalten, ob er besonders wichtigen Agrarländern einen ständigen Sitz im Verwaltungsrat der Landwirtschaftlichne Rentenbank zubilligen will und nur die anderen, landwirtschaftlich minder bedeutsamen Länder am Turnus teilnehmen läßt, bei dessen Dauer an den Zeitraum von einem Jahr gedacht werden könnte.

Der Vorschlag des Agrarausschusses des Bundesrats, der Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 489/1/53 vorliegt, nimmt auf diesen Hinweis keine Rücksicht. Er stellt die Hauptagrarländer des Bundesgebietes mit den Stadtstaaten in dieser Frage gleich.

Nach diesem Vorschlag würden sogar die Hauptagrarländer des Bundesgebiets, nämlich Bayern und Niedersachsen, eine Zeitlang in diesem Gremium überhaupt nicht vertreten sein.

Aus den vorgenannten Gründen hat mein Land Ihnen einen Vorschlag unterbreitet, den Sie bitte aus der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 489/2/53 entnehmen wollen. Wir sind der Auffassung, daß die hier vorgeschlagene Lösung nach Abwägung aller Gesichtspunkte noch am gerechtesten ist.

Es werden für die größten Agrarländer ständige Sitze gebildet. Der Vorschlag berücksichtigt außerdem die Stadtstaaten, indem er sie, wie es auch im Vorschlag des Agrarausschusses vorgesehen ist, zu einer Einheit zusammenfaßt und mit den übrigen Ländern des Bundesgebietes, die keinen ständigen Sitz bekommen können, in einem einjährigen Wechsel als ordentliche Mitglieder am Verwaltungsrat der Landwirtschaftlichen Rentenbank teilnehmen läßt.

Schließlich sieht der Vorschlag vor, daß Rheinland-Pfalz bereits im nächsten Jahr im Verwaltungsrat vertreten ist. Wir halten es für selbstverständlich, daß dieser von Rheinland-Pfalz schon längst gehegte Wunsch damit endlich erfüllt wird. Bei dieser Gelegenheit darf noch darauf hingewiesen werden, daß es der bisherigen Übung entsprach, auch diejenigen Länder zu den Sitzungen des Verwaltungsrats einzuladen, die keinen offiziellen Sitzhaben. Es darf erwartet werden, daß diese Übung auch in Zukunft beibehalten wird.

Im übrigen darf ich auf die sehr eingehende Begründung des bayerischen Antrags verweisen. Ich bitte, diesem Antrag Ihre Zustimmung geben zu wollen.

Präsident ZINN: Wird das Wort weiterhin gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen zwei Vorschläge vor, wiedergegeben in den BR-Drucks. Nrn. 489/1/53 und 489/2/53. Es ist etwas schwierig, zu entscheiden, welcher Antrag den Vorrang hat. Man kann hier schlecht von einem weitergehenden oder einem t))

(A) weniger weitgehenden Antrag sprechen. Ich möchte deshalb einfach nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge vorgehen.

Präsident ZINN: Ich wollte zu dem gleichen Ergebnis kommen, indem ich die Anträge angesichts des Zweifels, welcher der weitergehende ist, einfach nach der Reihenfolge ihres Eingangs behandeln wollte.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Ich beantrage, über den Antrag Bayerns zuerst abzustimmen. Der Antrag Bayerns ist auf die sachliche Erwägung gestützt, daß die Länder, in denen die Landwirtschaft am stärksten vertreten ist und deren Angehörige auch den größten Teil der Mittel für die Anstalt liefern, entsprechend vertreten sein müssen. Die Begründung ergibt also, daß über diesen Antrag zunächst abgestimmt werden sollte.

Präsident ZINN: Es sind zwei einander widersprechende Geschäftsordnunganträge gestellt. Herr Kollege Altmeier hat beantragt, zuerst über den Antrag auf BR-Drucks. Nr. 489/1/53, Herr Staatssekretär Ringelmann dagegen, zunächst über den Antrag BR-Drucks. Nr. 489/2/53 abzustimmen. Aber ich glaube, wir sollten uns darüber nicht streiten. Es genügt, wenn wir irgendwie zur Sache abstimmen; dann fällt ja die Entscheidung auch über den anderen Antrag. Deshalb bitte ich, einverstanden zu sein, daß ich zunächst über Antrag auf BR-Drucks. Nr. 489/1/53 abstimmen lasse. Ich lasse aufrufen.

(B) Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident ZINN: Der Antrag ist abgelehnt. — Darf ich annehmen, daß der Bundesrat mit dieser Entscheidung dem Antrag des Landes Bayern — BR-Drucks. Nr. 489/2/53 — zugestimmt hat?

(Zuruf: Wir stimmen dagegen!)

— Dagegen stimmen, um das festzustellen, die Länder Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Hessen und Hamburg.

Mithin beschließt der Bundesrat, die gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 14. September 1953 erforderliche Bestimmung von Ländern entsprechend dem Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 489/2/53 vorzunehmen.

#### Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes betreffend das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation vom 20. Juni 1938 über Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit in den hauptsächlichsten Zweigen des Bergbaus und des verarbeitenden Gewerbes einschließlich des (C Baugewerbes sowie in der Landwirtschaft (Nr. 63) (BR-Drucks, Nr. 479/53)

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, nehme ich an, daß der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist demgemäß beschlossen.

#### Ich rufe Punkt 12 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes betreffend das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung (Neufassung) 1949 (Nr. 96) (BR-Drucks. Nr. 480/53)

Auch hier kann auf eine Berichterstattung verzichtet werden. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, nehme ich an, daß der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben hat. — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist demgemäß beschlossen.

#### Es folgt Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Schiffssicherheitsvertrag London 1948 (BR-Drucks. Nr. 483/53)

Dr. SEIDEL (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die in der Bundesrepublik zur Zeit geltenden Bestimmungen über die Sicherheit der Seeschiffahrt beruhen auf dem Schiffssicherheitsvertrag, der im Jahre 1929 in London von 43 Staaten abgeschlossen wurde. Dieser internationale Vertrag ist auf der Schiffssicherheitskonferenz in London im Jahre 1948 erneuert und ergänzt worden. Die Hauptteile dieses Schiffsscherheitsvertrages sind das Internationale Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See sowie die neuen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See. Es ist im Interesse der deutschen Seeschiffahrt notwendig, daß die Bundesrepublik durch den Beitritt zu dem Schiffssicherheitvertrag die zur Zeit geltenden internationalen Grundsätze für die Schiffssicherheit übernimmt und an deren Fortentwicklung mitwirkt.

Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf sieht die Zustimmung zu dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Schiffssicherheitsvertrag London 1948 vor. In Art. 3 des Gesetzentwurfs wird der Bundesminister für Verkehr zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt, die unter bestimmten Voraussetzungen Vorschriften enthalten können, die zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und zur Sicherung der Seeschiffahrt notwendig sind. Die grundsätzliche Frage, ob diese Rechtsverordnungen der Zustimmung des Bundesrates nach Art. 80 Abs. 2 GG bedürfen, ist vom Ausschuß für Verkehr und Post nicht geprüft worden, vor allem deshalb, um eine rasche Verabschiedung des Gesetzes, das am 1. Januar 1954 in Kraft treten soll, zu ermöglichen. Der Vertreter des Bundesverkehrsministeriums hat bei den Beratungen des Ausschusses jedoch die Erklärung abgegeben, daß das Bundesverkehrsministerium entsprechend seiner bisherigen Praxis beim Erlaß solcher Rechts7.1

A) verordnungen das Einvernehmen mit den Ländern herstellen werde, deren Interessen unmittelbar berührt werden. Ich möchte das ausdrücklich festhalten.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der sich mit dem Gesetzentwurf ebenfalls befaßt hat, erhebt gegen die Vorlage keine Bedenken.

Namens des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post empfehle ich Ihnen unter Hinweis auf die Erklärung des Bundesverkehrsministeriums, die ich erwähnte, gegen den Gesetzentwurf Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.

Präsident ZINN: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Falls sich kein Widerspruch erhebt, nehme ich an, daß entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters der Bundesrat gegen den Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Schiffssicherheitsvertrag London 1948 keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben hat. — Widerspruch erfolgt nicht; es ist demgemäß beschlossen.

Ich rufe Punkt 14 der Tagesordnung auf:

Vorschlag für die Benennung von fünf Vertretern und fünf Stellvertretern für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost (BR-Drucks. Nr. 449/53).

(B) Eine Berichterstattung erübrigt sich. Es liegt Ihnen die BR-Drucks. Nr. 449/1/53 vor. Darin ist unter Ziff. 2 Herr Ministerialdirektor Professor DiplIng. Brandt für Nordrhein-Westfalen aufgeführt. Jetzt ist aber von Rheinland-Pfalz Staatssekretär Dr. Steinlein als Mitglied benannt, und Ministerialdirektor Professor Dipl.-Ing. Brandt wird als Vertreter vorgeschlagen.

Unter Ziff. 3 ist als Stellvertreter Herr Senator Professor Dr. Schiller benannt. Ich darf das Land Hamburg vielleicht darauf hinweisen, daß nach § 6 des Postverwaltungsgesetzes vom 27. Juli 1953 Mitglieder des Verwaltungsrats Vertreter der Landesregierung sein müssen, so daß sich möglicherweise in Kürze die Notwendigkeit einer Änderung ergibt.

Unter Ziff. 5 ist Staatsminister Fischer von Hessen als Mitglied vorgeschlagen worden. Das Land Baden-Württemberg hat darum gebeten, ihm diesen Sitz einzuräumen und zwar mit Bezug darauf, daß es früher eine Posthoheit besaß und sich daraus die Regelung gewisser dieses Land interessierenden Fragen ergebe. Wenn man der Anregung von Baden-Württemberg folgt, wäre unter Ziff. 5 Ministerialdirektor Dr. Fetzer als Mitglied vorzussehen, und unter Ziff. 4 würde als Stellvertreter von Staatsminister Dr. Seidel Herr Staatsminister Fischer erscheinen. Ich denke, Hessen wird sich mit dieser Regelung einverstanden erklären in der Erwartung, bei Gelegenheit einen ähnlichen Austausch vornehmen zu können.

Ich habe ferner nachzutragen, daß von Berlin Herr Senator Dr. Holthöfer als Mitglied benannt worden ist.

Ich darf annehmen, daß gegen den Vorschlag, wie er sich nach meinem Vortrag nunmehr ergibt,

keine Einwendungen erhoben werden, und darf (C) feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, als Mitglieder und Stellvertreter im Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost gemäß § 6 Abs. 1 des Postverwaltungsgesetzes die in BR-Drucks. 449 1/53 bezeichneten Persönlichkeiten vorzuschlagen. mit der Maßgabe, daß Staatssekretär Dr. Steinlein (Rheinland-Pfalz) als Mitglied, Min.-Dir. Prof. Dipl.-Ing. Brandt (Nordrhein-Westfalen) als Stellvertreter, Min.-Dir. Dr. Fetzer (Baden-Württemberg) als Mitglied und Staatsminister Fischer (Hessen) als stellvertretendes Mitglied benannt werden.

Die Frage der turnusmäßigen Besetzung solcher Organe muß im übrigen einmal vom Präsidium und einem zu diesem Zweck zu berufenden Ausschuß grundsätzlich besprochen werden.

Wir kommen zu Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vereinbarung über die Regelung der Schweizerfranken-Grundschulden vom 23. Februar 1953 (BR-Drucks. Nr. 487/53).

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig. Der Wirtschaftsausschuß hat in der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 487/1/53 eine Änderung des Art. III der Vorlage empfohlen. Es handelt sich um die Klarstellung des Zeitpunkts für das Inkrafttreten der Vereinbarung in Berlin.

Es ist noch ein Antrag des Landes Berlin auf BR-Drucks. Nr. 487/2/53 eingegangen, den Art. III neu zu formulieren. Wenn diesem Antrag entsprochen würde, wäre der Antrag des Wirtschaftsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 487/1/53 erledigt. Dieser Antrag geht dahin, dem Art. III folgende Fassung zu geben:

- (1) Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, wenn das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.
- (2) Der Tag, an dem die Vereinbarung gemäß den Artikeln 19, 24 und 35 des Abkommens über Deutsche Auslandsschulden im Land Berlin in Kraft tritt, ist der 5. Oktober 1953.

Es handelt sich also um die Änderung des Datums. Ich nehme an, daß gegen den Antrag des Landes Berlin kein Widerspruch erhoben wird und der Bundesrat demgemäß diesem Antrag zustimmt. Damit erledigt sich der Antrag des Wirtschaftsausschusses. Ich stelle dann fest, daß der Bundesrat bechlossen hat, zu dem Gesetzentwurf betr. die Vereinbarung über die Regelung der Schweizerfranken-Grundschulden die sich aus dem Antrag des Landes Berlin auf BR-Drucks. Nr. 487/2/53 ergebende Änderung vorzuschlagen und im übrigen Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.

Ich rufe Punkt 16 der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Verordnung zur Anderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftssteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 467/53).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, nehme ich an, daß der Bundesrat zustimmt.

(A) Widerspruch erhebt sich nicht. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf einer Fünften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (5. LeistungsDV-LA) (BR-Drucks. Nr. 437/53).

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf einer Fünften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz wurde am 30. Oktober 1953 mit dem Ziele der nochmaligen Beratung in den Ausschüssen von der Tagesordnung abgesetzt, um dem Lande Niedersachsen Gelegenheit zu geben, weitere Gesichtspunkte erörtern zu lassen.

Die Ausgleichsbehörden müssen die Masse der Unterhaltshilfeempfänger, denen sie auf Grund der Überleitungsbestimmungen in der Regel nur vorläufige Zahlungen an Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz gewährt haben, bis zum 31. März 1954 endgültig in die Unterhaltshilfe einweisen. Außerdem müssen sie so schnell wie möglich auch über Anträge derjenigen Geschädigten entscheiden, die erstmals einen Antrag auf Unterhaltshilfe gestellt haben. Die Bewilligung der Unterhaltshilfe setzt nicht nur die Feststellung ausreichender Vermögens- oder Existenzschäden vor-aus, sondern auch die Erfüllung bestimmter Bedürftigkeitsmerkmale. Antragsteller, die über hin-reichende Einkünfte oder über Vermögen verfügen, können Unterhaltshilfe nicht erhalten. § 268 des Lastenausgleichsgesetzes bestimmt, daß Unterhaltshilfe nicht gewährt wird, wenn das Vermögen des Berechtigten und seiner Angehörigen den Betrag von 5000 DM übersteigt und die Verwertung dieses Vermögen zumutbar ist.

Durch die vorliegende Rechtsverordnung wird nunmehr bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Verwertung eines 5000 DM übersteigenden Vermögens zumutbar ist und wie das Vermögen zu bewerten ist. Der Ansatz des Vermögens mit dem Einheitswert und sonstigen Wertbegriffen des Einheitswertrechts unter Abzug der Schulden führt zu einer für die Geschädigten gegenüber dem bisherigen Rechtszustand günstigeren Regelung, da bisher teils vom Einheitswert ohne Abzug von Schulden und teils vom Verkehrswert unter Abzug von Schulden ausgegangen wurde. Soweit trotz der erweiterten Schongrenze des § 268 des Lastenausgleichsgesetzes, trotz der nunmehr festgelegten Bewertungsmaßstäbe, des Schuldenabzugs, der Nichtberücksichtigung von einigen sonstigen Werten und trotz der Regelung der Nichtverwertbarkeit noch Härten entstehen sollten, hat die Verwaltungg über die Generalklausel des § 7 hinreichend Spielraum, um im Einzelfall entstandenen Härten entsprechend dem Geiste des Gesetzes abzuhelfen.

Während ursprünglich die Anträge des federführenden Finanzausschusses und des mitbeteiligten Ausschusses für Flüchtlingsfragen voneinander abwichen, liegen dem Hause nunmehr gemeinsame Empfehlungen vor, denen sich auch der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik angeschlossen hat. Demzufolge soll der § 3 Abs. 2 so geändert werden, daß er mit dem § 288 des Lastenausgleichs-

gesetzes vereinbar ist. Die jetzige Fassung verbindet die gesetzliche Wahrung der Geschädigteninteressen mit der dringend erforderlichen Vereinfachung des Verfahrens.

Die außerdem vorgeschlagene Ergänzung des § 7 der Verordnung dient der Aufzählung eines weiteren Beispiels für Härtefälle. Dieses richtungsweisende Beispiel soll die Anwendung des § 7 der Verordnung in den Fällen der Kanitalisierung von Ansprüchen aus Nießbrauchrechten, Rechten auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen umgrenzen.

Namens des Finanzausschusses empfehle ich deshalb, dem Entwurf der Verordnung mit der Maßgabe zuzustimmen, daß der § 3 Abs. 2 und der § 7 Abs. 2 die von den Ausschüssen in der BR-Drucks, Nr. 437/2/53 vorgeschlagene Fassung erhalten.

Präsident ZINN: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich bitte, die BR-Drucks. Nr. 437/2/53 zur Hand zu nehmen. Darin sind unter II die Empfehlungen des Finanzausschusses, des Ausschusses für Flüchtlingsfragen und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik wiedergegeben. Ich glaube, ich kann über die Ziff. 1 und 2 gemeinsam abstimmen lassen. — Widerspruch gegen diesen Vorschlag erhebt sich nicht. Wer den unter II empfohlenen Änderungen zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen! Ich stelle demgemäß fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Fünften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (5. LeistungsDV-LA) gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Es folgt Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) (BR-Drucks. Nr. 328/53).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die im Entwurf vorliegende Verordnung ergeht auf Grund einer Ermächtigung in dem Gesetz zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953. Sie will die zur Zeit geltende Gemeinnützigkeitsverordnung vom Jahre 1941 in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1948 ablösen. Die Neugestaltung der ebenso wichtigen wie umstrittenen Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung ist erforderlich, weil einige ihrer Vorschriften, insbesondere die Begriffsbestimmung des "wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs", vom Obersten Finanzgerichtshof als rechtsunwirksam bezeichnet worden sind. Das Kernstück des vorliegenden Entwurfs ist infolgedessen die neue Begriffsbestimmung des wirtschaftlichen, steuerlich unschädlichen schäftsbetriebs. Die Neufassung gibt zugleich Gelegenheit, noch Anregungen und Vorschlägen der Verbände und Körperschaften der Wohlfahrtspflege und der Kirchen im Rahmen des Möglichen zu entsprechen. Sie will im übrigen den Wortlaut vereinfachen und die Durchführung der Gemeinnüt---

zigkeitsverordnung durch die Finanzämter erleichtern.

Der Verordnungsentwurf wird seit Juli dieses Jahres in den Bundesratsausschüssen beraten. Die Verabschiedung der Verordnung ist nunmehr dringlich geworden. Die gemeinsamen Ausschußempfehlungen liegen Ihnen in der BR-Drucks. 328/1/53 vor.

Innen- und Finanzausschuß schlagen zu den §§ 3 und 8 eine Änderung vor, die eine nicht vertretbare Ausweitung der Begriffe "minderbemittelt" und "bedürftig" im Sinne des Steueranpassungsgesetzes verhindern soll. Gemeinsam mit dem Wirtschaftsausschuß empfehlen sie ferner zu § 7 die Beibehaltung der bisher geltenden Wettbewerbsklausel, weil andernfalls wohl eine Ausweitung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs von gemeinnützigen Körperschaften zum Nachteil der gewerblichen Wirtschaft befürchtet werden müßte. Der Finanzausschuß hat darüber hinaus noch eine Neufassung der Eingangsformel, eine Klarstellung zu § 3 Nr. 2 Satz 1 sowie eine Bestimmung über das Inkrafttreten der Verordnung vorgeschlagen.

Einstimmig abgelehnt haben die Finanzminister dagegen den Vorschlag des Innenausschusses zu § 3 Abs. I Nrn. 8 bis 11, wonach folgender Zusatz gemacht werden sollte: "..., oder wenn sichergestellt ist, daß der Reinüberschuß nach Abzug der Unkosten den steuerbegünstigten Zwecken der Einrichtung bzw. des Vereins zusließt." Nach dem Entwurf gelten kulturelle Einrichtungen, kulturelle Veranstaltungen, sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins und gesellige Veranstaltungen eines steuerbegünstigten Vereins als steuerunschädlicher Geschäftsbetrieb, wenn die erhobenen Entgelte die (B) Unkosten der Veranstaltung höchstens decken oder nur unwesentlich überschreiten. Der Innenausschuß will aber, wie sich aus der soeben verlesenen Bestimmung ergibt, ohne Rücksicht auf die Höhe des Überschusses auch dann die Befreiungsvorschrift anwenden, wenn sichergestellt ist, daß der Überschuß nach Abzug der Unkosten den steuerbegünstigten Zwecken der Einrichtung bzw. des Vereins zufließt. Diese Ausweitung könnte nach Auffassung des Finanzausschusses vor allem bei den sportlichen Veranstaltungen der Sportvereine und bei den geselligen Veranstaltungen der steuerbegünstigten Vereine zu Mißbräuchen führen. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen daher, dem Vorschlag des Innenausschusses unter Ziffer 6 der BR-Drucks. Nr. 328/1/53 nicht zu folgen. In übrigen kann der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit den anderen in der BR-Drucks. Nr. 328/1/53 empfohlenen Anderungen zugestimmt werden.

Es wird sich lediglich noch die Frage ergeben, ob in der auf Seite 2 der BR-Drucks. Nr. 328/1/53 vorgeschlagenen Neufassung ("es sei denn, daß ihnen nach den Umständen zugemutet werden kann, ihr Vermögen zum Lebensunterhalt zu verwenden, und dieses Vermögen ausreicht, um ihre Lebenshaltung entsprechend zu bessern") das Wort "entsprechend" gestrichen werden sollte, um weitere Schwierigkeiten im Vollzuge zu vermeiden.

Dr. Dr. PAGEL (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Namens der Landesregierung von Schleswig-Holstein habe ich zu § 9 Abs. 2 einige Bemerkungen zur Begründung des Antrags auf BR-Drucks. N. 328/3/53 zu machen. In § 9 Abs. 2 ist in einer Klammereinfügung vorgesehen, den Umfang der zulässigen Lieferungen oder Leistun-

gen von "steuerlich unschädlichen Geschäftsbetrieben" (z. B. Tischlereien und Schlossereien) an Dritte auf "höchstens bis 20 vom Hundert des wirtschaftlichen Umsatzes" zu bemessen. Das kann dazu verleiten, diese Höchstgrenze in einem der Bestimmung entgegengesetzten Sinn auszunutzen. Unter Umständen würde damit für das selbständige Handwerk eine unvertretbare, steuerlich privilegierte Konkurrenz geschaffen werden. Es erscheint zwar nicht notwendig, von der Ansetzung einer Höchstgrenze abzusehen, da es erwünscht ist, in der Verordnung Anhaltspunkte für den Begriff "geringfügig" zu erhalten. Es erscheint uns jedoch zweckmäßig zu sein, den Satz von 20 vom Hundert auf 10 vom Hundert herabzusetzen.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Berichterstatter des Finanzausschusses hat bereits vorgeschlagen, die Anregungen des Innenausschusses zu § 9 Abs. 1 abzulehnen. Wenn dieser Anregung gefolgt würde, würde das ganze System dieser Gemeinnützigkeitsverordnung durchbrochen werden, und es käme zu nicht tragbaren Formen im Wettbewerb. Die Bundesregierung schließt sich dem Votum des Finanzausschusses an.

Was andererseits den Antrag Schleswig-Holsteins angeht, so haben wir nicht die Sorge, daß durch diese Mindestgrenze von 20% für Selbstversorgungsbetriebe gemeinnütziger Tätigkeiten eine schädliche Konkurrenz für die übrige Wirtschaft eintreten würde. Diese Grenze von 20% ist auch sonst in der Gemeinnützigkeitsverordnung vorgesehen. Auch schon in einem Rundschreiben der Verwaltung für Finanzen von vor mehr als vier Jahren war sie enthalten und hat zu keiner Unzuträglichkeit geführt. Das sind also bei derartigen gemeinnützigen Anstalten in erster Linie die landwirtschaftlichen Selbstversorgungsbetriebe dann in ganz kleinem Umfang die Beschäftigung eines Tischlers, eines Schlossers oder dergleichen. Wir glauben daher, daß die Grenze von 20%, die bisher zu keiner Beanstandung aus dem Handwerk oder anderen Kreisen der Wirtschaft geführt hat, beibehalten werden sollte.

Ich darf mir dann noch erlauben, eine Anregung zu einem Antrag des Landes Niedersachsen vorzubringen. Ich weiß nicht, ob der Antrag schon Gegenstand der Verhandlung war.

Präsident ZINN: Er soll noch begründet werden!

von KESSEL (Niedersachsen): Das Land Niedersachsen stellt zu § 21 den Ihnen vorliegenden aus der BR-Drucks. Nr. 328/2/53 ersichtlichen Antrag. Ich bitte, zur Begründung auf diese Drucksache Bezug nehmen zu dürfen.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Darf ich dazu etwas sagen, Herr Präsident? — Das Bundesfinanzministerium ist mit dem Inhalt des Antrags einverstanden. Das Bundesjustizministerium regt — nur aus Fassungsgründen — an, den von Niedersachsen vorgeschlagenen § 21 zu teilen, und zwar den zweiten Satz als § 20a vorwegzunehmen. Dieser Paragraph würde also heißen — ich darf den Wortlaut gleich überreichen —:

#### § 20a Rückwirkung,

Diese Verordnung ist von ihrem Inkrafttreten an auch auf Tatbestände anzuwenden, (A) die vorher verwirklicht worden sind, es sei denn, daß das bisherige Recht zu einem für den Steuerpflichtigen günstigeren Ergebnis führt.

Das ist ein Sondertatbestand der Rückwirkung. — Und dann folgt in § 21 das normale Inkrafttreten: Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft usw.

Präsident ZINN: Ich darf annehmen, daß das Land Niedersachsen den Vorschlag des Bundesjustizministeriums, der eine Modifikation des Antrags des Landes Niedersachsen darstellt, aufnimmt.

**Dr. RINGELMANN** (Bayern): Darf ich die Frage stellen, wie sich der Herr Vertreter des Bundesfinanzministeriums zur Frage der Streichung des Wortes "entsprechend" in dem Vorschlag zu § 3 Nr. 2 Satz 1 verhält?

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Das Wort muß gestrichen werden.

Präsident ZINN: Ich glaube, es besteht Übereinstimmung darüber, daß, falls dieser Empfehlung auf BR-Drucks. Nr. 328/1/53 entsprochen werden sollte, das Wort "entsprechend" entfällt.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Ich bitte die BR-Drucks. Nr. 328/1/53 zur Hand zu nehmen. Zunächst haben wir über die abändernden Empfehlungen der Ausschüsse — wiedergegeben unter II — abzustimmen. Ich glaube, ich kann en bloc über die abändernden Empfehlungen Ziff. 1 bis 5 abstimmen lassen. Wer diesen abändernden Empfehlungen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen. Demgemäß ist also beschlossen, den Ziff. 1 bis 5 unter II der BR-Drucks. Nr. 328/1/53 zuzustimmen.

Nunmehr kommen wir zu Ziff. 6 unter II der BR-Drucks. Nr. 328/1/53. Hier empfiehlt der Finanzausschuß die Ablehnung der dort vorgeschlagenen Änderung. Der Finanzausschuß wird durch den Herrn Vertreter des Bundesfinanzministeriums unterstützt. Wir stimmen ab. Wer der Ziff. 6 der Vorlage des Ausschusses für Innere Angelegenheiten unter II der BR-Drucks. Nr. 328/1/53 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist also abgelehnt.

Nunmehr ist über den Antrag des Landes Niedersachsen abzustimmen, und zwar unter Berücksichtigung der sich aus der Anregung des Herrn Vertreters des Bundesfinanzministeriums ergebenden Modifizierung. Wer diesem Antrag auf BR-Drucks. Nr. 328/2/53 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen. Damit ist Ziff. 7 unter II der BR-Drucks. Nr. 328/1/53 gegenstandslos geworden.

Wir stimmen jetzt über den Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf BR-Drucks. Nr. 328/3/53 ab. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, darf ich dann feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Ich rufe nunmehr die Punkte 19, 20, 21 und 22 der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 4% igen Namensschuldverschreibungen — Serie I — des St. Bruno-Werks, Fränkische Wohnungsgenossenschaft e.G.m.b.H., Würzburg, in Höhe von 1000000 Deutsche Mark (BR-Drucks. Nr. 464/53)

Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Kommunalschuldverschreibungen — Reihe 18 — der Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster, in Höhe von 20 000 000 Deutsche Mark (BR-Drucks. Nr. 465/53)

Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Kommunalschuldverschreibungen — Reihe 19 — der Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster/Westfalen, in Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark (BR-Drucks. Nr. 476/53)

Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Kommunalschuldverschreibungen — Reihe 30 — der Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster, in Höhe von 33 000 000 Deutsche Mark (BR-Drucks. Nr. 466/53)

Eine besondere Berichterstattung dürfte sich erübrigen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß der Bundesrat den genannten Verordnungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zustimmt. — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist demgemäß beschlossen.

Die Tagesordnungspunkte 23 und 24 entfallen; wir kommen also zu Punkt 25:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die Anerkennung des Erwerbs der 5% jeen Staatsanleihen des Landes Rheinland-Pfalz von 1953 in Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark zum Ausgabekurs von 98 v.H. und in Höhe von 20 000 000 Deutsche Mark zum Ausgabekurs von 98,5 v. H. als steuerbegünstigte Kapitalansammlungsverträge (BR-Drucks. Nr. 488/53)

Auch hier dürfte sich eine besondere Berichterstattung erübrigen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß der Bundesrat gemäß Art. 108 Abs. 6 GG dieser Verwaltungsanordnung zustimmt. — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist demgemäß beschlossen.

(D

(A) Ich rufe Punkt 26 der Tagesordnung auf:

Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrats der Kreditanstalt für Wiederaufbau (BR-Drucks. Nr. 474/53)

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Wie Sie aus dem Ihnen vorliegenden Schreiben des Herrn Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 26. Oktober — BR-Drucks. Nr. 474/53 — entnehmen wollen, scheidet auf Grund der satzungsgemäßen Auslosung zum Ende des Kalenderjahres 1953 aus dem Verwaltungsrat Herr Minister Heinrich Albertz, Hannover, aus. Herr Minister Albertz gehört dem Verwaltungsrat seit dem 1. Februar 1952 an. Ferner scheidet turnusmäßig am Ende des Kalenderjahres 1953 aus dem Verwaltungsrat Herr Minister Dr. Arthur Sträter, Düsseldorf, aus, der dem Verwaltungsrat seit dem 1. Dezember 1950 angehört.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats der Kreditanstalt für Wiederaufbau hat in seinem Schreiben zum Ausdruck gebracht, daß er eine erneute Bestellung der ausscheidenden Verwaltungsratsmitglieder begrüßen würde. Er hat insbesondere darauf hingewiesen, daß die Mitglieder des Verwaltungsrats im Hinblick auf das weitverzweigte Aufgabengebiet der Kreditanstalt für Wiederaufbau mit einer großen Verantwortung belastet wären, die nur auf Grund eingehender Sachkenntnis und langer Erfahrung übernommen werden könne.

Der Finanzausschuß, der Wirtschaftsausschuß und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen haben mit überwiegender Mehrheit dem Bundesrat empfohlen, die genannten ausscheidenden Verwaltungsratsmitglieder auf Grund des § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau erneut zu bestellen.

In den Ausschußsitzungen ist allerdings von den Ländern Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein die Frage eines turnusmäßigen Wechsels angeschnitten worden. Der Herr Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein hat inzwischen mit dem Ihnen vorliegenden Schreiben vom 19. November — BR-Drucks. Nr. 474/2/53 — dem Herrn Präsidenten des Bundesrats mitgeteilt, daß die Landesregierung Schleswig-Holstein beschlossen hat, der Wiederbestellung der zwei ausscheidenden Landesvertreter nicht zuzustimmen, sondern für einen der beiden neu vom Bundesrat zu besetzenden Sitze im Verwaltungsrat der Kreditanstalt für Wiederaufbau Herrn Landesminister der Finanzen Dr. Carl-Anton Schaefer vorzuschlagen.

Wie noch in Erinnerung sein wird, ist die Frage eines turnusmäßigen Wechsels bei der Entsendung von Mitgliedern in den Verwaltungsrat auch aus Anlaß der Wiederbestellung der Herren Senator Dr. Walter Dudek, Staatsrat Paul Vowinkel und Präsident Dr. Josef Singer erörtert worden, und zwar ging die Anregung auch damals von den Ländern Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz aus.

Der Bundesrat hat bei seinem Beschluß vom 6. Februar 1953 eine Kontinuität in der Besetzung des Verwaltungsrats für notwendig gehalten. Er ließ sich dabei insbesondere von der Erwägung leiten, daß nach dem Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau und ihrer Satzung dem Verwaltungsrat Aufgaben zufallen, die über den Rahmen der den Aufsichtsräten von Kapitalgesellschaften (C) üblicherweise vorbehaltenen Rechte hinausgehen, und daß daher insbesondere die Entscheidung über Einzelkredite die Verwaltungsratsmitglieder mit einer besonderen Verantwortung belaste.

Der Finanzausschuß hat, ohne zu der Frage des turnusmäßigen Wechsels unter den Ländern abschließend Stellung zu nehmen, sich mit der Wiederwahl der ausscheidenden Herren Minister einverstanden erklärt, wenn sie auch von den beteiligten Ausschüßsen, nämlich dem Wirtschaftsausschuß und dem Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen, zur Wiederwahl vorgeschlagen werden. Er ist dabei von der Erwägung ausgegangen, daß das Gebot der Kontinuität in der Besetzung und in der Tätigkeit des Verwaltungsrats den Vorrang vor an sich durchaus verständlichen Wünschen der zur Zeit im Verwaltungsrat nicht vertretenen Länder haben müssen.

Nachdem sich auch der Wirtschaftsausschuß und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen mit überwiegender Mehrheit für die Wiederwahl der ausscheidenden Verwaltungsratsmitglieder ausgesprochen haben, darf ich dem Bundesrat namens des Finanzausschusses empfehlen, die Herren Minister Heinrich Albertz, Niedersachsen, und Minister Dr. Arthur Sträter, Nordrheinwestfalen, als Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreditanstalt für Wiederaufbau gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau wiederzubestellen.

Dr. Dr. PAGEL (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Schleswig-Holstein wird dem Vorschlag zustimmen, behält sich aber vor, die Frage erneut zu stellen bzw. seinen Antrag zu erneuern, sobald wieder eine Vakanz in diesem Gremium eintritt.

Dr. NOWACK (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Rheinland-Pfalz sieht sich nicht in der Lage, an der Abstimmung zu dieser Frage teilzunehmen, da es als einziges Land der Bundesrepublik nicht Anteilseigner an der Kreditanstalt für Wiederaufbau ist. Die Schuld an diesem Zustand trifft nicht Rheinland-Pfalz, sondern die Länder, die an dieser Gemeinschaftseinrichtung von Bund und Ländern als beati possidentes Anteile haben, aber trotz der im Gesetz vom 4. Dezember 1951 vorgenommenen Regelung bisher nicht bereit waren, Rheinland-Pfalz den ihm zustehenden geringen Anteil von 30 000 DM zu gewähren. Wir haben trotz aller in dieser Frage bisher erlebten Enttäuschungen das Vertrauen, daß das immer so wache föderalistische Gewissen der Länder jeden bisher der Erfüllung des gesetzlich vorgesehenen Anspruchs von Rheinland-Pfalz entgegengesetzten Länder-Ressort-Egoismus überwindet.

Was die Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz im Verwaltungsrat betrifft, so muß das Land jede noch so wohlwollend empfohlene, aber doch immer künstliche Konstruktion der Mitvertretung durch ein anderes Land ablehnen. Rheinland-Pfalz wünscht seine Interessen in der gleichen Weise wahrzunehmen, wie sie allen anderen Ländern der Bundesrepublik nach dem Recht zustehen.

Präsident ZINN: Nach den Erklärungen des Herrn Staatsministers Dr. Nowack und des Herrn Staatsministers Dr. Pagel glaube ich annehmen zu (A) dürfen, daß bei Stimmenthaltung des Landes Rheinland-Pfalz der Bundesrat dem Vorschlag des Finanzausschusses, des Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen auf Wiederbestellung von Herrn Staatsminister Heinrich Albertz und Herrn Staatsminister Dr. Arthur Sträter als Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau zustimmt. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann ist so bei Stimmenthaltung von Rheinland-Pfalz beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 27 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Ergänzung der Ersten Verordnung vom 27. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 410) über die Einbeziehung der Angehörigen von Nichtgebietskörperschaften in die Regelung des Wiedergutmachungsgesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BR-Drucks. Nr. 473/53).

Von einer Berichterstattung kann wohl abgesehen werden. Änderungsempfehlungen der Ausschüsse liegen nicht vor. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt, dem vorliegenden Entwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, nehme ich an, daß der Bundesrat entsprechend beschließt. — Widerspruch erhebt sich nicht. Es ist demgemäß beschlossen.

(B) Ich rufe Punkt 28 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Anderung des Zolltarifs (BR-Drucks. Nr. 494/53).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Entwurf eines Gesctzes zur Änderung des Zolltarifs sieht die Einführung eines gleitenden Mischzolls für die Einführ von Malz vor. Er verwirklicht damit einen Beschluß des Bundestages vom 3. Juli 1953. Ich verweise auf die 281. Sitzung des 1. Deutschen Bundestages und auf die Bundestagsdrucksache Nr. 4560. Zunächst hatte die Bundesregierung mit Bekanntmachung vom 14. Juli 1953 in Ausführung dieses Beschlusses die Liberalisierung von Braumalz bis 31. Dezember 1953 ausgesetzt. Es muß aber damit gerechnet werden, 'daß die Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit der Verlängerung dieser Maßnahme über das Jahr 1953 hinaus nicht zustimmt.

Wegen des Rückgangs der Weltmarktpreise für Braugerste sind die Preise für das Auslandsbraumalz weiter abgesunken, so daß die deutschen Mälzereien trotz des bestehenden Zollsatzes von 20% auf die Dauer mit dem Auslandsbraumalz nicht in Wettbewerb treten können. Bei einer Weiterentwicklung in dieser Richtung wären Stillegungen in der Malzindustrie und Rückwirkungen auf die deutschen Getreidepreise und den heimischen Getreideanbau nicht zu vermeiden. Die Einführung eines starren spezifischen Mindestzolls zum Wertzoll könnte bei weiter fallenden Weltmarktpreisen den notwendigen Preisausgleich nicht sicherstellen. Es ist deshalb erforderlich, den

geltenden Wertzoll durch einen Mindestzoll zu er- (C) - gänzen, der nicht starr, sondern gleitend ist.

Die Verhältnisse beim Braumalz gelten auch für anderes Malz. Eine Abgrenzung zwischen Braumalz und anderem Malz ist außerdem zolltechnisch schwierig, so daß es geboten erscheint, die Neuregelung auf alles unter die Tarifnummer 1107 fallende Malz zu erstrecken.

Im Bundestag sind bereits einige Initiativanträge eingebracht, die eine ähnliche Regelung wie der vorliegende Gesetzentwurf anstreben. Ich verweise auf die Bundestagsdrucksachen 50, 58, 60 und 75.

Da die Entwicklung über das Jahr 1954 hinaus sich noch nicht mit Sicherheit überblicken läßt, soll die vorgeschlagene Regelung zunächst nur für das Jahr 1954 gelten.

Das Gesetz ist dringlich, weil die Liberalisierung nur bis zum 31. Dezember 1953 ausgesetzt ist. Der Entwurf ist dem Bundesrat am 21. November 1953 zugestellt worden. Der federführende Finanzausschuß hatte ebenso wie der beteiligte Agrarausschuß und Wirtschaftsausschuß keine Möglichkeit, den Gesetzentwurf zu beraten. Er wurde jedoch im Umlaufverfahren den einzelnen Ländern zur Stellungnahme zugeleitet. Bedenken sind lediglich von einem Land, nämlich von Hamburg, erhoben worden, das eine zusätzliche Belastung der Brauereien und eine gewisse Verteuerung befürchtet. Ein anderes Land, und zwar Bremen, hat empfohlen, den Gesetzentwurf nochmals im Agrárausschuß zu beraten. Die übrigen Länder haben aber keine Einwendungen erhoben. Ich glaube namens des Finanzausschusses dem Bundesrat vorschlagen zu dürfen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

FARNY (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Agrarausschuß hat im Umlaufweg mit einer Mehrheit von 8 Stimmen beschlossen, dem Plenum zu empfehlen, gegen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben. Ebenso wie der Herr Vertreter des Finanzausschusses darf ich bitten, entsprechend zu beschließen.

Präsident ZINN: Wer dem Gesetzentwurf zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ich bitte um die Gegenprobe. — Hamburg! Stimmenthaltungen? — Keine. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs keine Einwendungen zu erheben.

Wir kommen zu Punkt 29 der Tagesordnung:

Vorschlag zur Regelung der Zahlung von Sitzungsgeldern und Reisekosten an Mitglieder des Bundesrates und ihre Stellvertreter (BR-Drucks. Nr. 501/53).

Ich bitte, in Abs. 2 der BR-Drucks. Nr. 501/1/53 das Datum vom 1. April 1953 zu ersetzen durch das Datum vom 1. Januar 1954. Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich annehmen, daß der Bundesrat dem Vorschlag auf BR-Drucks. Nr. 501/1/53 mit der von mir vorgetragenen Anderung zustimmt. — Widerspruch erhebt sich nicht. Es ist demgemäß beschlossen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

(A) Wir kommen zurück zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung.

Nach Annahme der Anträge dazu erscheint eine redaktionelle Neufassung des Gesetzentwurfes zweckmäßig. Ich darf vorschlagen, daß wir verfahren wie in früheren ähnlichen Eällen und den Rechtsausschuß ermächtigen, diese redaktionelle

Neufassung vorzunehmen, und das Präsidium beauftragen, den redaktionell neugefaßten Entwurf als die Stellungnahme des Bundesrats weiterzuleiten. — Widerspruch erhebt sich nicht. Ich darf das Einverständnis des Bundesrats feststellen.

Die nächste Sitzung des Bundesrats berufe ich auf den 18. Dezember 1953, vormittags 10 Uhr ein. Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung 12,30 Uhr.)

(B)